

2019
Tätigkeitsbericht

Erziehungsberatungsstellen

- Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes
- Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
- Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen



Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen	3
1.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen mit integrierter Familien- und Schulambulanz	3
1.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen	6
1.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen	8
2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit	10
2.a Kindeswohlgefährdung und Gefahren einschätzung	11
3 Exemplarischer Ablauf einer Therapie/Beratung	14
3.a Zugangswege	14
3.b Anmeldung	15
3.c Wartezeit	15
3.d Fragestellungen/Grund der Anmeldung/mehrfachbelastete Familien.....	15
3.e Ablauf der Therapie/Beratung	17
4 Präventive Maßnahmen	20
4.a Erziehungsberatungsstellen als Baustein der Frühen Hilfen.....	21
5 Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte	22
5.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen	22
5.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen	28
5.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen	31
6 Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen	41
7 Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund	42
8 Trauma und Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen	44
9 Trennung und Scheidung	46
9.a Trennung und Scheidung.....	46
9.b Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Hochkonfliktliche Eltern	47
10 Landesstatistik	50
11 Netzwerkarbeit	56
12 Abbildungsverzeichnis	59
13 Rechtsquellenverzeichnis	60

13.a	Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	60
13.b	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	64
14	Literaturverzeichnis	66
15	Glossar	67
16	Impressum	68

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr möchten wir Sie auf den folgenden Seiten über die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen (EB-CV), der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen (EV-BST) und der Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen (PB) informieren.

Nachdem Ihnen im letzten Jahr der Statistikbericht der drei Erziehungsberatungsstellen (EB) zur Verfügung gestellt wurde, liegt Ihnen in diesem Jahr der umfassende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 in der bekannten Form vor.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern haben die Möglichkeit, kostenfrei die Angebote der drei EB in Anspruch zu nehmen. Die EV-BST bietet, ebenfalls kostenfrei, auch Paar- und Lebensberatungen für Alleinstehende oder Paare an, die keine Kinder oder noch keine Kinder haben, beziehungsweise deren Kinder das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Um auf die unterschiedlichen Lebenswelten der Ratsuchenden reagieren zu können, müssen sich die EB immer wieder den veränderten Fragestellungen anpassen. So kann ein heute gültiges Unterstützungsangebot in der Zukunft möglicherweise nicht mehr passgenau sein. Von daher erhebt dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt jedoch einen sehr intensiven Einblick in die vorhandenen therapeutischen und beraterischen Angebote in den drei EB.

Die Aufgabe der drei EB ist es, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu fördern. Die Spannweite der Angebote reicht von einer Informationsvermittlung (zum Beispiel auch im Rahmen eines Elternnachmittages oder einer Projektwoche) über Erziehungsberatungen (gegebenenfalls auch pädagogische Beratungen - gemeinsame Reflektion von spezifischen Situationen) bis hin zu psychotherapeutischen Angeboten (zum Beispiel in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie).


Im Rahmen von offenen Angeboten, wie beispielsweise Elternnachmittage in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, werden niedrigschwellige Zugänge in Beratung und Therapie in den jeweiligen Häusern geschaffen. Auch die Anmeldungen und Terminvergaben sind sehr niedrigschwellig gehalten, um das Angebot der drei EB für die Ratsuchenden so leicht wie möglich zugänglich zu halten und Schwellenängste abzubauen. Die drei EB unterliegen der Schweigepflicht und schaffen auch für konflikthafte Themen einen sicheren Gesprächsrahmen.



Abbildung 1: Lage der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen im Stadtgebiet

Die EB arbeiten mit Familien aus dem Oberhausener Stadtgebiet zusammen und bieten ihre Unterstützung quasi 212.199¹ Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern an.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.



Jürgen Schmidt
Beigeordneter

Dezernat 3/Familie, Schule, Integration und Sport

¹ Stand zum 31.12.2019, Stadt Oberhausen – Bereich Statistik und Wahlen

1 Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen

Im Folgenden werden Ihnen die Eckdaten wie Lage, Personalausstattung etc. der drei Oberhausener EB vorgestellt. Im Rahmen der Erziehungsberatung sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenarbeiten². Dieser Maßgabe der Multiprofessionalität wird in allen drei Oberhausener EB Rechnung getragen. Die Personalstrukturen werden in VzÄ berechnet und angegeben.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ebenfalls aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dem Fließtext von „den Eltern“ gesprochen. In den meisten Fällen erfolgt eine Anfrage an die drei EB über die (leiblichen) Eltern. Aber auch Alleinerziehende sowie alle anderen Erziehungsberechtigten können sich selbstverständlich vertrauensvoll an die Oberhausener EB wenden.

1.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen mit integrierter Familien- und Schulambulanz



Caritasverband
Oberhausen e.V.

Abbildung 2: Logo des
Caritasverbandes
Oberhausen e.V.

Die EB-CV wurde 1975 gegründet und 2003 zur Familien- und Schulambulanz erweitert.

Seit 2004 führt die EB-CV auch Auftragsleistungen für die Regionalteams des Jugendamtes aus. Dies sind hauptsächlich diagnostische und therapeutische Leistungen.

Eine zeitgemäße Förderung der Erziehung ist Kerngedanke der Erziehungsberatungsstelle.

Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die sogenannte „Komm-Struktur“ durch eine „Geh-Struktur“ zu erweitern. Das heißt, sie geht auch vermehrt durch ihre Angebote dorthin, wo Eltern und Kinder sich im Alltag aufhalten:

- in die Schulen
- in die Familienzentren (FamZ) (Mobile Erziehungsberatung [MEB])
- Lese-Rechtschreib-Schwäche -(LRS) Projekt (Sozialraumorientiert)
- als Auftragsleistung für die Regionalteams auch in die Familie Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand (EB)

Die EB-CV arbeitet auf verhaltenstherapeutischer und lerntherapeutischer Grundlage mit Kindern und ihren Familien.

² Vgl. § 28 SGB VIII

Multiprofessionalität



Abbildung 3: Lage der EB-CV

Die EB-CV hilft mit:

- Erziehungsberatung bei allen Fragen der Erziehung in der Familie
- Lern- und Leistungsdiagnostik
- Behandlung von Schulproblemen
- Familiendiagnostik
- Lösungsorientierte Familientherapie zur Verbesserung der Kommunikation in der Familie
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Schul- und Sozialtherapien für Kinder mit schwierigem Lernverhalten, AD(H)S, LRS und Dyskalkulie
- Eingliederungshilfen für Kinder mit belasteten Entwicklungsverläufen
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Mediation für Eltern zur Einigung bei Sorge- und Umgangsregelungen

Personalausstattung

Erziehungsberatungsstelle

Das multiprofessionelle Team der Erziehungsberatungsstelle hält gemäß der gesetzlichen Vorgaben unterschiedlichste Grund- und Zusatzqualifikationen vor.

Im Hause der EB-CV werden folgende Grundqualifikationen

- M.Sc. Psychologin
- Diplom Pädagogen
- Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagogen
- Diplom Sozialwissenschaftler

und folgende Zusatzqualifikationen

- Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut
- Lerntherapeutin
- Mediatorin
- Verfahrenspfleger

vorgehalten.

Die Fachkraftstellen werden vom Landschaftsverband bezuschusst und umfassen 3,95 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Das Fachteam wird von 2 Verwaltungsfachkräften mit 1,13 VzÄ unterstützt. Die Stellen der Verwaltungskräfte werden ebenfalls vom LVR bezuschusst.

Im Jahre 2019 haben eine Praktikantin ihr Pflichtpraktikum während des Bachelorstudiums Psychologie und eine Praktikantin ihr Pflichtpraktikum während des Bachelorstudiums Kindheitspädagogik absolviert.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) an Oberhausener Grundschulen

Die Maßnahme wird in Kooperation mit der Stadt Oberhausen an allen Oberhausener Grundschulen durchgeführt. Die EB-CV führt die Förderung an allen Grundschulen nördlich des Rhein-Herne-Kanals, insgesamt 17, durch. Die statistischen Daten und Fallzahlen über die LRS-Maßnahme fließen nicht in diesen Bericht ein. Sie werden in einem gesonderten Bericht dargestellt. Im Bereich LRS an Oberhausener Grundschulen waren zum Jahresende 2019 10 Mitarbeiter mit insgesamt 3,39 VzÄ tätig. Diese Stellen sind außerhalb der Landesförderung.

LRS-Maßnahme

Lage im Oberhausener Stadtgebiet

Die EB-CV befindet sich in direkter Nachbarschaft des BERO Centers im Stadtteil Oberhausen-Lirich. Sie ist mit den Buslinien 935, 955, SB91, SB94, SB97, 939, 961, 966 und 995 zu erreichen.

1.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen



Die Evangelische Beratungsstelle ist eine Erziehungs- und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EFL) des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen.

Abbildung 4: Logo der EV-BST

Aktuelle Vereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Oberhausen und dem Ev. Kirchenkreis

Im Jahr 2014 wurde eine neue Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und dem Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen geschlossen, um den Erhalt der EV-BST als integrierte Beratungsstelle zu sichern. Hierzu fördert die Stadt Oberhausen die EV-BST nunmehr mit 104.000 Euro. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Evangelische Kirchenkreis zu besonderen Leistungen, die bis zu 25 % der Tätigkeit der Beratungsstelle darstellen werden.

Diese umfassen

- im Bereich Hilfen zur Erziehung:
 - Zeitnahe Beratungen von Ratsuchenden bei einer Anfrage durch die Regionalteams des Jugendamtes;
 - Unterstützung der Regionalteams bei Fällen und Fallbesprechungen, zum Beispiel bei Überlegungen des Einsatzes von Hilfen zur Erziehung oder bei einer psychologischen Einschätzung verhaltensauffälliger Kinder - eventuell Bereitstellung von Entwicklungsbeurteilungen - Einbindung in Hilfeplanprozesse
- Mitarbeit in den Netzwerken der Stadt Oberhausen; durch Zurverfügungstellung beraterischer und psychotherapeutischer Ressourcen durch die Mitarbeit im Netzwerk psychosozialer Hilfen
- Mitarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen (Siehe Kap. 6b)

Hierbei handelt es sich um Leistungen, die auch vorher bereits zum Profil der EV-BST gehört haben. Diese Ausrichtung des Angebotes wurde seit dem neuen Vertrag weiter intensiviert. Durch diese Vereinbarung wurde zudem der Erhalt der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen in der Innenstadt von Oberhausen gesichert.



Abbildung 5: Lage der EV-BST

Vereinbarung mit der Stadt

Personalausstattung

Der Evangelische Kirchenkreis hält für seine Erziehungs- und EFL-Beratung ein multidisziplinäres Team von 3 festangestellten Mitarbeitern vor. Insgesamt stehen mit zwei Teilzeit- und einer Vollzeitstelle 2,42 Vollzeitkräfte für Therapien und Beratungen zur Verfügung.

Die Grundausbildungen - Diplom-Sozialpädagoge oder Diplom-Psychologe - werden durch vielfältige Zusatzqualifikationen ergänzt. Allen Mitarbeitern gemein ist eine systemische/familientherapeutische Ausbildung, welche auch seit sehr langer Zeit die Grundlage der therapeutischen und beraterischen Arbeit in der EV-BST darstellt.

Darüber hinaus wurden die Therapeuten in ihrer Arbeit durch die Verwaltungsfachkraft mit ~0,64 VzÄ unterstützt.

In der EV-BST werden folgende Grundqualifikationen

- Diplom-Sozialpädagoge
- Diplom-Psychologe

und folgende Zusatzqualifikationen

- Systemische Familientherapie (alle Berater)
- Gesprächspsychotherapeutin (GWG)
- Systemische Kindertherapeutin
- Marte Meo Trainerin
- Ehe,- Familien- und Lebensberater

vorgehalten.

Alle Stellen der EV-BST werden, wie auch bei der EB-CV, vom LVR bezuschusst (ebenfalls inklusive der Sekretariatsstelle).

Zuständigkeit/Lage und Einzugsgebiet

Die EV-BST liegt in der Oberhausener City nicht weit vom Altmarkt auf der Grenzstraße 73 C.

Somit ist sie aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen und stellt ihr Beratungsangebot, wie die beiden anderen Beratungsstellen auch, allen Oberhausener Bürgern zur Verfügung.

therapeutische und
beraterische Fachkräfte

1.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen



Abbildung 7: Logo der PB

Die PB ist Bestandteil der Stadtverwaltung Oberhausen.

Hierbei ist die PB ein Sachgebiet des Fachbereichs Beratung (FB 3-1-20). Der Bereich 3-1/Kinder, Jugend und Familie setzt sich aus fünf Fachbereichen zusammen und ist Teil des Dezernates 3/Familie, Schule, Integration und Sport.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Beratung.

Personalausstattung

Im Hause der PB arbeitet ein multiprofessionelles Team, das durch freie Mitarbeiter weiter unterstützt wird. Die Festangestellten und freien Mitarbeiter verfügen somit über unterschiedlichste Grund- und Zusatzqualifikationen.

Im Hause der PB werden folgende Grundqualifikationen

- Diplom Heilpädagogen
- Diplom Pädagogen
- Diplom Psychologen
- Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialwissenschaftler

und folgende Zusatzqualifikationen

- Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut
- Spieltherapeut
- Supervisor
- Systemischer Familientherapeut
- Systemischer Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut
- Trauerbegleiter
- Traumatherapeut i.A.

vorgehalten.

Des Weiteren wird das Team von einer Verwaltungsfachkraft mit der Zusatzausbildung zur Teamassistentin unterstützt.

Die PB ist personell voll besetzt, es gibt keine vakanten Stellen.

Eine halbtagsbeschäftigte Kollegin hat ihre Arbeitszeit um 4,25 Stunden und zwei Kollegen haben ihre Arbeitszeit um jeweils vier Wochenarbeitsstunden verringert.

Die Leitung der PB und des Fachbereichs 3-1-20/Beratung ist mit Daniel Post besetzt. Hier sind 0,33 VzÄ für die Leitung des Fachbereiches 3-1-20/Beratung, 0,33 VzÄ für die Leitung der PB und 0,33 VzÄ für die therapeutische und beraterische Arbeit angesetzt worden.



Abbildung 6: Lage der PB

Grundausbildung

Somit konnten im Jahre 2019 ~6,02 VzÄ an Fachkraftstellen für die therapeutische und beraterische Arbeit vorgehalten werden. Bei voller Ausschöpfung aller Stellen, sind in der PB die Fachkräfte mit 6,33 VzÄ für die therapeutische und beraterische Arbeit eingesetzt.

Darüber hinaus wird das Team durch freie Mitarbeiter mit einem Umfang von ~ 1,22 VzÄ in der täglichen Arbeit unterstützt. Zusätzlich wird das Team der PB durch eine Mitarbeiterin unterstützt, die in Gesprächen mit Ratsuchenden, die ausschließlich die türkische Sprache beherrschen, Dolmetschertätigkeiten übernimmt.

Somit werden in der PB insgesamt ~7,55 VzÄ für die therapeutische/beraterische Arbeit vorgehalten. Im Jahre 2019 waren, wie oben beschrieben, ~7,24 VzÄ durch Fachkräfte besetzt.

Im Jahre 2019 hat 1 Praktikantin ihr Pflichtpraktikum während des Studiums der Sozialen Arbeit absolviert.

Der Kollegin sei an dieser Stelle für ihr Engagement und ihre Zeit gedankt.

E-Mail Newsletter

Um der bestehenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Rechnung zu tragen, wird der E-Mail Newsletter nicht mehr versendet. Aufgrund der veränderten Bedingungen müssen Interessierte aktiv zustimmen, dass Ihnen ein Newsletter zugesendet werden darf.

Interessierte Netzwerkpartner haben die Möglichkeit unter der E-Mail Adresse psychberatung@oberhausen.de den Newsletter anzufragen.

Lage im Oberhausener Stadtgebiet

Die PB liegt im Oberhausener Norden auf der Schwarzwaldstr. 25 - 27, im Stadtteil Tackenberg. Das Haus ist mit den Buslinien SB 92, SB 93, 961, 953 und 979 aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen.

Aktuell eingestellt

2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit

Die Tätigkeiten der Erziehungsberatungsstellen basieren auf dem

§ 28 – Erziehungsberatung - SGB VIII,

in Verbindung mit den

- §§ 16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 27 – Hilfe zur Erziehung,
- 35a – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- 36 – Mitwirkung, Hilfeplan,
- 36a Abs.2 – Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung und
- 41 – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - SGB VIII.

Der originäre Arbeitsauftrag für die Erziehungsberatungsstellen ergibt sich aus dem § 28 SGB VIII Erziehungsberatung.

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“³

Nach Maßgabe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1956 sollen vier bis fünf Fachkräfte für 45.000 Einwohner vorgehalten werden. Die zuständigen Landesjugendminister der Länder setzten 1973, in Anlehnung an die Empfehlung der WHO, eine EB mit mindestens drei Fachkräften für 50.000 Einwohner als Richtwert fest. Wiesner u. A. schließen sich in Ihrer Kommentierung zu dem SGB VIII der Empfehlung der WHO an und benennen für eine bedarfsgerechte Versorgung eine Fachkraft für 10.000 Einwohner, um die Einlösung des Rechtsanspruches sicherstellen zu können.⁴

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass laut dem Wiesner Kommentar, der Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) und der WHO diese Zahlen aufgrund der veränderten Lebenswelten, z. B. einer höheren Anzahl an Alleinerziehenden, neu angesetzt werden sollten. Es wird empfohlen, vier Fachkräfte je 10.000 unter 18 Jährige zugrunde zu legen.⁵

³ § 28 SGB VIII

⁴ Vgl. Wiesner u.a. SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, Kommentar, 2011, S. 376

⁵ Vgl. bmfsf, QS 22 – Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, 1999, 37 f.

§ 28 SGB VIII

4 Fachkräfte
je 10.000
Minderjähriger

Nach den drei benannten Grundlagen für die Berechnung müssten für eine bedarfsgerechte Deckung, laut der WHO Empfehlung aus dem Jahre 1956, ~21,22 VzÄ an Fachkräften vorgehalten werden. Eine Umsetzung dieses Standards erscheint nur realistisch, wenn sich, über die Kommune hinaus, Bund und Land stärker an der Förderung der EBs beteiligen würden.

Nach der Berechnung auf Grundlage der Empfehlung der Landesjugendminister von 1973 müssten ~ 12,73 VzÄ vorgehalten werden.

Laut der jüngsten Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) und der WHO, gestützt durch den Wiesner Kommentar, müssten ~ 13,63 VzÄ vorgehalten werden.

Die EB-CV hält 3,95 VzÄ, die EV-BST hält 2,42 VzÄ und die PB hält, 7,55 VzÄ vor (siehe Kapitel 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen). In VzÄ halten die drei Oberhausener EB somit insgesamt 13,92 VzÄ vor. Dieser Zahl stehen 34.079 unter 18-Jährige in Oberhausen gegenüber bzw. 212.199 Einwohner in Oberhausen⁶.

Somit sind die drei EB mit ~7,61 VzÄ unterausgestattet (1956),
bzw. mit ~0,88 VzÄ überausgestattet (1973)
bzw. mit ~0,02 VzÄ unterausgestattet (1999).

Zahlen EB-CV:	3,95 VzÄ
Zahlen EV-BST:	2,42 VzÄ
Zahlen PB:	7,55 VzÄ (in 2019: 7,24 VzÄ)
Gesamt:	13,92 VzÄ (in 2019: 13,61 VzÄ)

2.a Kindeswohlgefährdung und Gefahren einschätzung

Da die EB nach den Vorschriften des SGB VIII arbeiten, greift als Träger der Jugendhilfe auch der § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII, der in Abs. 4 besagt:

„4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

§ 8a SGB VIII

⁶ Stand zum 31.12.2019, Stadt Oberhausen – Bereich Statistik und Wahlen

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.⁷

Wenn in den Beratungs- und Therapiegesprächen eine Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen/vermutet wird, wird mit dem multidisziplinären Team und einer aus dem Team gestellten insoweit erfahrenen Fachkraft – in Fragen der Kindeswohlgefährdung – eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Des Weiteren werden die Therapeutinnen von anderen Institutionen als insoweit erfahrene Fachkräfte entsprechend des § 8a – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII (s.o.) bei einer Gefahreneinschätzung hinzugezogen.

Durch die Definition in § 8b Abs. 1 – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII,

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“⁸

können auch Personengruppen, die nicht im Rahmen des SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, wie z. B. Berufsheimnisträgerinnen (Ärztinnen, Psychotherapeutinnen etc.), Lehrerinnen, Trainerinnen u. a. eine insoweit erfahrene Fachkraft als Unterstützung bei einer Gefährdungseinschätzung anfragen.

Wenn die Unterstützung von Seiten der EB bzw. von Seiten der anfragenden Institution in Bezug auf eine Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht ausreicht, ist auf eine weiterführende Hilfe, z. B. gewährt über die Erzieherische Jugendhilfe, hinzuwirken. Sind die Eltern nicht gewillt, aktiv an einer Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuarbeiten, bzw. kann davon ausgegangen werden, dass ein Einbeziehen der Eltern in die Gefahreneinschätzung zu einer weiteren

Abwendung einer
Kindeswohlgefährdung

⁷ § 8a SGB VIII

⁸ § 8b SGB VIII

Gefährdung des Kindeswohles führt, so wird der Fachbereich (FB) Erzieherische Hilfen über die (vermutete) Gefährdung, auch ohne das Einverständnis der Eltern, informiert.⁹

⁹ Vgl. bke - 2/12 – Informationen für Erziehungsberatungsstellen

3 Exemplarischer Ablauf einer Therapie/Beratung

Im Folgenden werden kurz die Kontaktaufnahmen zu den Erziehungsberatungsstellen sowie der Ablauf einer Therapie/Beratung exemplarisch umrissen.

3.a Zugangswege

Die Zugangswege zu den Oberhausener EB sind sehr vielfältig. Alle Eltern, die in Oberhausen wohnhaft sind, haben ein Anrecht auf eine Hilfestellung in allen Fragestellungen des familiären Zusammenlebens. Ebenfalls dürfen sich Jugendliche ab ca. 14 Jahren ohne das Wissen der Eltern an die EB wenden. Darüber hinaus haben Fachkräfte, wie z. B. Erzieher oder Mitarbeiter aus der Erzieherischen Jugendhilfe, die Möglichkeit, Beratungsangebote für sich in Anspruch zu nehmen.

Die EV-BST kann auch tätig werden, sofern (noch) keine Kinder - oder keine Kinder mehr im Alter unter 22 Jahren - mit im elterlichen Haushalt wohnhaft sind. Das Gesamtvolumen dieser Anfragen außerhalb des SGB VIII beschränkt die EV-BST auf 25 bis maximal 30% der Beratungsfälle (im Jahr 2019 ~30 % und siehe Kapitel 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Die Ratsuchenden melden sich auf Eigeninitiative telefonisch an. Auf welche Art und Weise die Ratsuchenden auf das Unterstützungsangebot aufmerksam geworden sind, ist unterschiedlich. Dies kann durch das Internet, die örtliche Presse, Mund zu Mund - Propaganda oder Kooperationspartner, wie z. B. Ärzte, niedergelassene Therapeuten, FamZ/KiTas, Schulen aber auch durch Mitarbeiter aus der Erzieherischen Jugendhilfe erfolgen.

Die Therapie und Beratung erfolgt für die Ratsuchenden kostenfrei und vertraulich.

Die Zusammenarbeit mit den EB erfolgt freiwillig. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende therapeutische Arbeit mit den Ratsuchenden. Es bedarf einer eigenbestimmten Haltung, um sich auf einen Therapieprozess einlassen zu können und sich mit seinen persönlichen Anliegen und Themen öffnen zu können. Dies beinhaltet auch den eigenen Veränderungswunsch und die Motivation, an sich selbst arbeiten zu wollen.

Eine Therapie unter Zwangskontext, weil die Ratsuchenden z. B. vom Gericht die Auflage der Vorsprache in einer der Oberhausener EB erhalten haben, wird angenommen, wenn die Ratsuchenden einer Zusammenarbeit zustimmen und mit Unterstützung der Therapeuten einen eigenen Auftrag formulieren können (siehe Kapitel 9 – Trennung und Scheidung).

über 22 Jahre

freiwillige
Zusammenarbeit

3.b Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der Regel telefonisch über das Sekretariat. Die Verwaltungsfachkraft/Teamassistentin nimmt die ersten Daten gemeinsam mit den Ratsuchenden auf. Hierbei ist besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich. Oftmals fällt es den Ratsuchenden schwer, am Telefon ihre persönlichen Daten preis zu geben. Für die Therapeuten sind diese ersten Informationen eine wichtige Information für die Verteilung der Anfragen im multiprofessionellen Team.

3.c Wartezeit

In der Regel kann ein Ersttermin nach spätestens 4 Wochen angeboten werden.

Bei Anfragen, die das Kindeswohl betreffen, halten sich die Teams Kapazitäten vor, um zeitnah reagieren zu können.

Nach dem Erstgespräch und der damit verbundenen Auftragsklärung werden die Termine individuell mit der jeweiligen Therapeutin vereinbart.

Bei einem Gesprächsbedarf in Krisensituationen (z. B. durch die Zuspitzung einer Konfliktsituation innerhalb einer Familie), in denen eine schnelle und direkte Krisenhilfe notwendig ist, können unmittelbar Termine vergeben werden.

In der EV-BST wird ein Erstgespräch innerhalb der ersten 2 Wochen angeboten. Das gelang im Jahre 2019 bei 74 % der Fälle. Darauf folgt für die Ratsuchenden in der Regel eine Wartezeit von ca. 4 (-6) Wochen, bis eine kontinuierlichere Beratung beginnt – sofern keine Anfrage des Fachbereiches Erzieherische Hilfen für den entsprechenden Fall vorliegt. 48 % der Ratsuchenden konnte innerhalb des ersten Monats Wartezeit eine fortlaufende Beratung angeboten werden.

Die CV-EB konnte 2019 in 41 % der Fälle innerhalb von 2 Wochen einen Ersttermin durchführen. In 63 % der Fälle konnte ein Ersttermin innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung stattfinden. Die etwas höheren Wartezeiten entstanden durch eine Reduzierung der VzÄ in der Beratung und durch den Umzug der Dienststelle. Durch den Umzug bedingt, konnten in dieser Zeit weniger Beratungstermine angeboten werden.

In der PB betrug die Wartezeit für einen Ersttermin und die kontinuierliche Weiterbetreuung ca. drei - vier Wochen. Somit konnte das erklärte Ziel, einen Ersttermin in der gewohnten kurzen Zeit von ca. drei Wochen anbieten zu können, weiterhin erreicht werden.

3.d Fragestellungen/Grund der Anmeldung/mehrfachbelastete Familien

Die Fragestellungen, mit denen die drei Oberhausener EB konfrontiert werden, sind unterschiedlichster Natur. Durch immer wieder wechselnde Lebenswelten der Kinder

und Jugendlichen, aber auch der Erwachsenen, ändern sich die Anfragen in Nuancen. So können auch hier die exemplarisch aufgezählten Punkte nicht die gesamte Bandbreite der Anfragen widerspiegeln.

Die Oberhausener EB sind Ansprechpartner bei allen Themenbereichen, die auf Kinder und Jugendlichen einen direkten Einfluss haben. Hierbei decken die drei Oberhausener EB die Zeit ab Schwangerschaft bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes, in Einzelfällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, ab.

Die EV-BST kann darüber hinaus Paaren und Einzelpersonen Therapie- und Beratungstermine anbieten, die (noch) keine Kinder oder keine unter 22-jährigen Kinder haben (siehe Kapitel 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Anfragen im frühen Kindesalter können z.B. die richtigen Verhaltensstrategien der Eltern in der Zeit der „Trotzphasen“ (ca. im Alter von 2 – 4 Jahren) sein.

Im Kindergarten- und Grundschulalter werden als Anmeldegründe häufig soziale oder emotionale Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch in Kita oder Schule genannt, wie zum Beispiel Ängste, Konzentrationsprobleme, oder Probleme im Sozialverhalten.

Anmeldegründe im mittleren Kindes-/Jugendalter und im jungen Erwachsenenalter können verstärkte Konflikte im gemeinsamen Miteinander, insbesondere im Rahmen der Pubertät sein. Anfragen hierbei sind oft Themen wie Aggressionen, Delinquenz und Ablösung von den Eltern. Aber auch Themen im Bereich der ersten Liebe, Liebeskummer oder der sexuellen Orientierung sind Anmeldegründe.

Dem Grundsatz entsprechend, „geht es den Eltern gut, geht es den Kindern gut“, können auch Eltern mit Fragestellungen, die im ersten Moment rein auf der Elternebene liegen (z.B. Überforderungstendenzen oder Elternprobleme/Streit und das Thema Trennung und Scheidung), Kontakt zu den drei Oberhausener EB aufnehmen.

Der Übergang zwischen Therapie und Beratung ist oftmals schwimmend. Wechselt das Setting von einer Beratung hin zu einem psychotherapeutischen Angebot, ist dies mit dem Ratsuchenden zu thematisieren. Oftmals ist jedoch bereits aus der Anmeldung heraus deutlich, dass es sich um eine psychotherapeutische Fragestellung handelt (z.B. selbstverletzende Tendenzen).

Grundvoraussetzung für eine psychotherapeutische Arbeit in den EB ist das Vorhandensein eines erzieherischen Bedarfes. Dieser kann sowohl bei dem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, als auch bei den Eltern begründet sein.

Die Jugendhilfe steht hierbei im Nachrang im Rahmen des Strukturprinzips der öffentlichen Fürsorge. Auf dieser Prämisse wird eine Doppelbegleitung abgelehnt. Sobald ein anfragender Ratsuchende bereits angebunden ist, wird somit kein

„Trotzphasen“

Übergang zwischen
Therapie und Beratung

zusätzlicher therapeutischer Prozess in den EB begonnen¹⁰. Dies ist auch dem eigenen fachlichen Anspruch geschuldet. Eine Doppelbegleitung ist wenig zielführend und führt in den meisten Fällen eher zu einer Überforderung der anfragenden Person.

Um diesem Tätigkeitsfeld begegnen zu können, verfügen die Fachkräfte vor Ort über zahlreiche Aus- und Weiterbildungen in einer Vielzahl unterschiedlichster psychotherapeutischer Verfahren (siehe Kapitel 1 – Vorstellung der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen).

Oftmals sind Anfragen jedoch nicht nur von einer Frage, sondern von vielen Fragen geprägt. So ist es nicht unüblich, dass sich hinter der ursprünglichen Anfrage noch weitere Themenfelder verbergen, die dann, sofern dies der Wunsch der Eltern, Kinder und Jugendlichen ist, gemeinsam betrachtet werden können. Hierbei fällt der oben angesprochenen Auftragsorientierung eine besondere Bedeutung zu: Bei mehreren Aufträgen gilt es die Zusammenhänge zwischen ihnen zu erkennen, um dann eine sinnvolle Reihenfolge gemeinsam mit den Ratsuchenden zu erarbeiten.

3.e Ablauf der Therapie/Beratung

- Erstkontakt/Auftragsklärung

Mit jedem Ratsuchendem wird zu Beginn der Therapie/Beratung eine Auftragsklärung vorgenommen. Dies bedeutet, dass der Ratsuchende mit Unterstützung seines Therapeuten erarbeitet, was er in der Zusammenarbeit erreichen möchte.

Während des Erstkontaktes werden Informationen über die Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und der Familie erfasst. Dies dient dazu, individuelle Lösungen, die auf die jeweilige Familie zugeschnitten sind, zu erarbeiten. Auch beim Erstkontakt kann oftmals eine direkte Hilfestellung und ein erster Rat zum Umgang mit der Problematik erarbeitet werden.

Die Auftragsklärung kann als ein Prozess angesehen werden, der im Therapie-/Beratungsverlauf immer wieder aktualisiert und den aktuellen Fragestellungen der Ratsuchenden angepasst wird.

- Diagnostik bei speziellen Fragestellungen

Eine Phase zur Klärung spezieller diagnostischer Fragestellungen kann zur Klärung der Problematik beitragen.

Meist sind es Fragen zu der Entwicklung des Kindes, Fragen zu dem Leistungsvermögen oder Fragen zu der Gefühlswelt des Kindes.

unterschiedlichste
psychotherapeutische
Verfahren

Diagnostik

¹⁰ Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, 224 ff.

Hierbei kommen standardisierte Testverfahren zum Einsatz. Zielführend sind auch die Methode der Verhaltensbeobachtung in einer Spiel- und/oder Testsituation sowie die Exploration des Kindes/Jugendlichen.

Diese Verfahren können helfen, etwas über das innere Erleben des Kindes/Jugendlichen herauszufinden: Z.B. wie sieht es sich selbst, seine Eltern und Geschwister, wie nimmt es die Umwelt wahr? Welche Wünsche hat es und welche Ängste und Sorgen liegen vor?

Im diagnostischen Prozess wird auch eine Einschätzung zum Kontakt- und Arbeitsverhalten des Kindes/Jugendlichen deutlich. Bei manchen Problemen zwischen den Familienmitgliedern steht die Erfassung der Beziehungen im Vordergrund der Beobachtungen.

Auf Wunsch der Eltern und Mitarbeiter aus anderen Institutionen, z.B. Lehrer/Erzieher, werden auch Verhaltensbeobachtungen in den Institutionen (Schule, Kindertageseinrichtungen [KTE]) selbst durchgeführt.

- Rahmengestaltung der Therapie/der Beratung

Um eine Veränderung der jeweiligen Problemlage herbeiführen zu können, gibt es individuelle Settings in der Beratung. Es können Einzel-, Eltern- oder Familiengespräche geführt werden oder das Kind/der Jugendliche nimmt in regelmäßigen Abständen an Beratungsgesprächen oder Therapiesitzungen teil.

Der Ratsuchende wird bei der Suche nach individuellen Lösungen zur Bewältigung des jeweiligen Problems begleitet. Dabei werden Fähigkeiten und Ressourcen der Ratsuchenden aufgespürt und nutzbar gemacht.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z.B. Schule, Kita, Therapeuten oder dem Fachbereich Erzieherische Hilfen kann sinnvoll sein und auf Wunsch der Eltern veranlasst werden.

- Dauer

Die Dauer einer Therapie und Beratung ist sehr individuell und orientiert sich an dem Auftrag der Ratsuchenden.

- Abschluss

Sofern der Ratsuchende für sich feststellt, dass der Auftrag, mit dem er vorgeschrieben hat, bearbeitet ist, wird die Arbeit beendet.

Manche Ratsuchende bitten um einen erneuten Termin in größeren Abständen. Die Gewissheit, einen weiteren Termin in den EB zu haben, gibt oftmals Sicherheit.

Auch nach Beendigung der Zusammenarbeit ist es jederzeit wieder möglich, Kontakt zu den EB aufzunehmen und einen erneuten Termin abzusprechen.

- Supervision/kollegiale Fallbesprechungen

Zu dem Professionalitätsmerkmal der drei Oberhausener EB gehören regelmäßige Fall- und Teamsupervisionen. Ebenfalls finden in engem Rhythmus kollegiale Fallbesprechungen statt. So ist der multiprofessionelle Blick auf die Fälle gegeben.

4 Präventive Maßnahmen

Fester Bestandteil in der Arbeit der Beratungsstellen ist die vorbeugende Arbeit.

Im Rahmen von Bildungsarbeit mit Multiplikatorinnen, z.B. Eltern, Erzieherinnen, Lehrerinnen, wird die Fähigkeit von Menschen gefördert, die Vielfalt ihrer Möglichkeiten zu erkennen, Einsichten zu gewinnen und mit möglichen Krisen- und Problemsituationen angemessen umgehen zu können.

Auch in den Oberhausener EB hat es im Jahr 2019 vielfältige präventive Angebote gegeben. Dies sind Angebote, die einzelfallübergreifend stattfanden. Sie richteten sich an Personengruppen von Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Präventive Angebote für Eltern stärken deren Erziehungskompetenz und tragen dazu bei, die Lebenssituation in den Familien und die Entwicklungsbedingungen der Kinder zu verbessern.

Die Angebote waren:

- Veranstaltungen für Eltern in Kindergärten und Schulen, z. B. zum Thema ADHS, Trennungsproblematik
- Fortbildung für Erzieherinnen und Lehrerinnen, z. B. zum Umgang mit Teilleistungsstörungen
- Teilnahme an Podiumsdiskussionen, z. B. zum Thema Traumatisierung
- Interviews in der Presse, z. B. zur Lage der Familien heute

Präventive Angebote, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richteten, gaben Anstöße zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

So fanden Gruppenangebote statt, die Kindern soziale Kompetenz, Selbstvertrauen und Konfliktfähigkeit vermittelten. Ebenso konnten Kindergruppen, die auf eine bestimmte Lebenssituation zugeschnitten waren, wie z.B. Scheidungskindergruppen, die Kinder dabei unterstützten, die Trennung ihrer Eltern zu bewältigen, angeboten werden.

Die präventiven Angebote trugen auch dazu bei, die EB und ihre Arbeitsweise bekannter zu machen und Hemmschwellen abzubauen. Somit lernten Eltern die Beraterinnen in informelleren Kontexten kennen. Bei entsprechenden Problemlagen könnten sie hierdurch schneller um effektive Hilfe nachsuchen, bevor sich die Probleme chronifiziert haben.

Erziehungsberatungsstellen bieten in diesem Bereich einzelfallübergreifende Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an.

4.a Erziehungsberatungsstellen als Baustein der Frühen Hilfen

Die Frühen Hilfen sind ein Bereich, in dem sich die vielfältigen unterschiedlichen präventiven Angebote von Erziehungsberatung gut einbringen lassen. Umfasst sie doch einerseits in einem hohen Ausmaß den präventiven Anspruch, so früh wie möglich Hilfe anzubieten, bevor es zu größeren Schwierigkeiten in einer Entwicklung gekommen ist.

Zusätzlich lässt sich hier auch der systemtherapeutische Hintergrund erziehungsberaterischer Arbeit als sehr sinnvolle Grundlage bei der Betrachtung des ganzen Familiensystems und der Bindungen und Beziehungen untereinander nachvollziehen. Ebenso bieten die EB den Eltern, bezogen auf mögliche Elternkonflikte, die bei den neu zu bewältigenden Lebens- und Beziehungsherausforderungen eines Neugeborenen oder Kleinstkindes häufig entstehen, Begleitung und Beratung an.

Insofern können die EB das gesamte Spektrum erziehungsberaterischer Kompetenz in die Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen und die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern einbringen.

Darüber hinaus gibt es zusätzlich noch speziellere Methoden, um den Herausforderungen der Bindungs- und Beziehungsarbeit zwischen Eltern und ganz kleinen Kindern gerecht zu werden. In Oberhausen werden speziell hierfür systemische Kindertherapien angeboten (EV-BST), die Marte Meo Therapie (EV-BST) und das Trainingsprogramm SAFE[®] sowie auch die Förderung einer sicheren Eltern- Kind- Bindung als Grundlage für die therapeutische und beraterische Arbeit (PB). Die CV-EB arbeitet nach dem auch nach SAFE[®], in Kooperation mit der Schwangerenberatungsstelle des CV (siehe auch Kapitel 5 – Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte).

Die EB erreichen die Kundinnen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Frühen Hilfen durch die Zusammenarbeit mit den FamZ, KTE, den Familienbildungswerken und Familienbildungsstätten, ebenso der Zusammenarbeit mit Kinder im Mittelpunkt (KIM), mit den Familienhebammen, den unterschiedlichen Krankenhäusern vor Ort – und der Kooperation im Netzwerk der Frühen

Darüber hinaus stehen die EB im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung (siehe Kapitel 2 – Rechtliche Grundlagen der Arbeit), um an dieser Schnittstelle die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Einrichtungen zu unterstützen. Hierdurch wird eine enge Verzahnung der unterschiedlichen Anbieter in der Zusammenarbeit der Frühen Hilfen, der Servicestelle Kinderschutz und der Hilfen zur Erziehung gewährleistet und gestaltet.

Bindungs- und
Beziehungsarbeit

Insoweit erfahrene
Fachkräfte

5 Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte

Zum Leistungsspektrum von EB gehören Gruppen- und Projektarbeiten sowie spezielle Angebote und Spezialisierungen, zugeschnitten auf besondere Bedarfe, die situativ bedingt angepasst werden. Auf den folgenden Seiten werden beispielhaft verschiedene Angebote der drei Oberhausener EB vorgestellt.

5.a Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen

In der EB-CV wurden exemplarisch folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche vorgehalten:

- Clearing und psychologische Diagnostik als Auftragsleistung für das Jugendamt
- Mobile Erziehungsberatung (MEB) in Familienzentren (FamZ)
- Online-Beratung der EB
- Mediation in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfällen
- Lerntherapien in der angegliederten Familien- und Schulambulanz - Kindertherapien
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Leserechtschreibschwierigkeiten (LRS) an Oberhausener Grundschulen
- ein Sommerferiencamp für Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit dem Schwerpunkt soziale Kompetenz und soziales Lernen

Clearing und psychologische Diagnostik als Auftragsleistung für das Jugendamt

Clearing und Diagnostik für die Regionalteams vorzuhalten gehört zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt der Stadt Oberhausen und der EB-CV.

Fallbeurteilungen sind nicht immer einfach, da die Problematik oft sehr komplex ist.

Es sind Familienprobleme, Erziehungsprobleme, Schulproblematiken, schwierige Schüler, Hilferufe der Schulen, Hilferufe der Eltern und verschiedenartige soziale und psychische Probleme der Kinder. Aus diesen Problembereichen setzt sich oft ein einzelner Jugendhilfefall zusammen.

Clearing dient der Beurteilung familiärer und erzieherischer Problemsituationen der Familien mit Blick auf die Bindungsbeziehungen und Beziehungserfahrungen.

Diagnostik dient der Beurteilung individueller Problembereiche von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf Beeinträchtigungen, Persönlichkeitsstörungen, Behinderungen.

Deshalb sind Clearing und Diagnostik bei Familienproblemen, bei Schulproblematiken und bei psychosozialen Problemen von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen Bestandteil unserer Fallbeurteilung.

Mobile Erziehungsberatung in Familienzentren

Die MEB der CV-EB kooperiert mit 13 FamZ und bietet Eltern Beratung bei allgemeinen und speziellen Fragen zur Erziehung an.

In regelmäßigen Beratungsstunden vor Ort können Eltern sich auf direktem, kurzen Weg beraten lassen, wenn

- sie in ihrer Erziehungsaufgabe Unterstützung suchen,
- sie sich Sorgen wegen einer auffälligen Entwicklung ihres Kindes machen,
- ihr Kind von schwierigen Familiensituationen betroffen ist und Hilfe benötigt,
- ihr Kind Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Kindern hat,
- es einem Kind schwer fällt, Regeln zu befolgen,
- sie als Eltern nicht sicher sind, was für die Entwicklung ihres Kindes das Beste ist.

Dieses Beratungsangebot richtet sich an alle Eltern im Stadtteil. Die Beratung findet in einem ruhigen Raum statt. Sie ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Durch die Verzahnung mit der Allgemeinen Sozialberatung des Caritasverbandes kann auch unmittelbar auf Alltagsfragen und Alltagsprobleme materiell und sozial benachteiligter Familien eingegangen werden.

Sind im Einzelfall fachspezifische Leistungen wie Diagnostiken oder Therapien erforderlich, so werden diese in der EB-CV durchgeführt. Insofern gibt es immer einen Austausch und eine Aufgabenzusammenarbeit zwischen der MEB und der standortgebundenen EB.

Online-Beratung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen

Bei der Klärung individueller und familienbezogener Probleme steht den Oberhausener Familien neben der EB-CV vor Ort auch eine Online-Beratung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zur Verfügung.

Die Ratsuchenden werden auf der Homepage gebeten, ihre Postleitzahl anzugeben. Darüber erfolgt automatisch eine Zuteilung zu einem Online-Berater der EB-CV.

Derzeit sind zwei Therapeuten in der Online-Beratung ausgebildet und können werktags innerhalb von 24 Stunden die Anfrage bearbeiten.

Oft kann den Hilfesuchenden bereits mit einer Online-Beratung geholfen werden.

Anonymität

Manchmal entwickeln sich jedoch wechselseitige Kommunikationen.

Bei komplexen Problematiken werden die Eltern über spezielle Angebote vor Ort informiert.

Durch den Online-Kontakt gelingt es oft, Sorgen und Bedenken für das Aufsuchen einer Beratungsstelle vor Ort auszuräumen.

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung>

Mediation

Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung bietet die EB-CV auch Mediation an.

Sie ist ein Vermittlungsverfahren zwischen Ehe- oder Lebenspartnern.

Wesentlich dabei ist, dass die gemeinsam erarbeiteten Lösungen am Schluss in einem Memorandum festgehalten und von beiden Partnern unterschrieben werden.

Für Familien und besonders für die Kinder bedeutet die Scheidung der Eltern eine Krise, die verschiedenste Gefühle bei ihnen hervorruft.

Es kommt entscheidend darauf an, ob es den Eltern gelingt, dem Kind zu vermitteln, dass, bei aller Veränderung der äußeren Lebensumstände, sich die Welt in ihren Grundfesten nicht verändert und die Eltern weiterhin sicher zur Verfügung stehen.

Ziel der Mediation ist:

- das Erarbeiten von gegenseitigem Verständnis für die Bedürfnisse beider Partner und deren Kinder,
- das Entwickeln von funktionierenden Lösungen für ihren Konflikt.

Die Familien-Mediation in unserer Beratungsstelle bezieht oft die Kinder aktiv mit in den Mediationsprozess ein; die Kinder sollen sich am Veränderungsprozess ihrer Familie beteiligen, ohne die Verantwortung für Entscheidungen übernehmen zu müssen.

Auf den Prozessstufen der Themensammlung und der Optionsentwicklung wird den Kindern Gelegenheit gegeben, eigene Themen zu sammeln, die ihre Eltern für sie regeln müssen. Außerdem können sie Ideen entwickeln, die die Lösungsversuche der Eltern beflügeln können.

Lerntherapien in der angegliederten Familien- und Schulambulanz – Kindertherapien

In der Familien- und Schulambulanz können Kinder mit sozialen, emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen in pädagogischen Kindertherapien gezielt gefördert werden.

Die jeweilige Art der Therapie ist dabei ausgerichtet auf die vorliegende Problematik des Kindes sowie auf die notwendige soziale Eingliederungshilfe.

Für diese Zielsetzungen können fachlich wie methodisch folgende Therapien durchgeführt werden:

Schul- und Sozialtherapie (Einzeltherapie)

Diese Therapie ist konzipiert für Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf. Dieser kann sich ergeben aus defizitären Familienverhältnissen, aus traumatischen Entwicklungen und Beeinträchtigungen, aus Vernachlässigungen oder mangelnder Bildung und Förderung.

Die Auswirkung dieser Verursachungshintergründe zeigt sich in gravierenden sozialen und kognitiven Rückständen des Kindes, die eine soziale und schulische Entwicklung erheblich gefährden und beeinträchtigen.

Die Hilfe und Förderung ist auf die jeweilige individuelle Einzelproblematik des Kindes auszurichten. Sie zielt darauf ab, die Rückständigkeit des Kindes auszugleichen und eine altersgemäße Integration zu erreichen. Dazu werden sowohl die kognitiven als auch die emotionalen und sozialen Rückstände in den Focus der Förderung genommen.

Sozialtherapie Jugendliche (Einzeltherapie)

Diese Therapie richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahre, die auf Grund unterschiedlicher Verursachungen und Problemlagen Schwierigkeiten in ihrer sozialen Integration haben. Die Hilfe erfolgt in Einzelbetreuung durch Gespräche und richtet sich nach der individuellen Problemlage.

Zielsetzungen sind die Förderung der eigenen Verhaltensmotivation, der Gesundheit, der Selbstsicherheit, der sozialen Kommunikation, des Umgangs mit sozialen Konflikten sowie Freizeit, Schul- und Berufsperspektiven.

Bei Bedarf wird der Jugendliche auch im Außenbereich begleitet, mit der Zielsetzung, ein angemessenes soziales Kontakt- und Sozialverhalten zu erzielen.

gezielte Förderung

individueller
Förderbedarf

soziale Integration

Konzentrationstherapie (Gruppe)

Diese Therapie ist konzipiert für Kinder mit unruhigem, überschießendem und unstrukturiertem Verhalten, oft auch verbunden mit Eingliederungsproblemen in der Gruppe und schulischen Leistungsminderungen.

Die Therapie hilft Kindern mit Konzentrationsproblemen und Wahrnehmungsdefiziten, auch verbunden mit emotionalen Problemen. Sie ist geeignet für Kinder mit AD(H)S, Kinder mit Störungen im konzentrativen Leistungsverhalten, für unruhige und unangepasste Schüler.

Im Focus dieser Therapie stehen Förderprogramme zur kognitiven, emotionalen und sozialen Kompetenz des Kindes.

LRS-Therapie (Gruppe) ab Klasse 5

Bei Vorliegen einer LRS ist die Zielsetzung dieser Therapie, durch eine gezielte Förderung der Rechtschreibfähigkeit die schulische Entwicklung des Kindes zu sichern und soziale Folgeproblematiken zu vermeiden.

Fachlich bezieht sich diese Therapie auf grundlegende funktionelle Störungen im Bereich der Rechtschreibfähigkeit, auf visuelle und auditive Wahrnehmungsstörungen, auf Sprachentwicklungsprobleme, auch bei erschwertem familiären Hintergrund und daraus resultierendem schulischen Problemverhalten des Kindes mit sozialen Folgeproblematiken und einem erhöhten Erziehungsbedarf.

Dyskalkulietherapie

Das Störungsbild der Dyskalkulie beinhaltet eine grundlegende Beeinträchtigung des Erkennens mathematischer Zusammenhänge im Bereich der Zahlen und der Mengenerfassung, die nicht durch allgemeine Intelligenzminderung oder allgemeine Lernschwierigkeiten bedingt sind. Als Folge der Dyskalkulie können sich neben der Beeinträchtigung des schulischen Bildungswegs auch Störungen der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Anpassung ergeben.

Wie bei der LRS-Therapie hat auch die Dyskalkulietherapie die gleiche Zielsetzung, nämlich durch Überwindung der Rechenbeeinträchtigung den schulischen Entwicklungsverlauf und die soziale Eingliederung des Kindes zu sichern.

Durchgeführt wird eine spezielle Übungsbehandlung, die sich auf die Behinderung im Mengen- und Zahlenverständnis des Kindes bezieht, die gleichzeitig auch darauf ausgerichtet ist, das Kind in seinem Selbstwertgefühl zu stärken und die schulische und soziale Eingliederung des Kindes zu sichern.

Wahrnehmungsdefizite

funktionelle Störung der Rechtschreibfähigkeit

Zahlen und Mengenerfassung

Förderung von Schülern mit Lese- Rechtschreibschwierigkeiten an Oberhausener Grundschulen

Seit einigen Jahren nimmt die Anzahl an Kindern zu, die stark ausgeprägte Schwierigkeiten in der Lese- und Rechtschreibfähigkeit aufweisen. Erfolgt eine Förderung zu spät oder gar nicht, bleibt diesen Kindern, erschwert durch die in der Folge entwickelten „Verhaltensauffälligkeiten“, der Zugang zum gesellschaftlichen Leben versperrt, da sie die Basistechnik „Lesen und Schreiben“ als Grundlage für sprachliche Verständigung, Erwerb von Wissen und Bildung, Zugang zum Beruf, nicht beherrschen.

Für den unbestrittenen Förderbedarf dieser Kinder hat das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Oberhausener Grundschulen eine Maßnahme der primären und sekundären Prävention initiiert.

Diese Maßnahme wurde im Rahmen „Oberhausener Bündnis für Familie“ 2006 installiert (Beschluss JHA 05.04.2006).

Laut RdErl. des Kultusministeriums vom 19.07.1991 werden insbesondere auch Erziehungsberatungsstellen benannt, die je nach Schweregrad der Störung und der Sekundärproblematiken als Hilfeinstitution hinzugezogen werden können.

Laut internationaler Klassifikation psychischer Störungen (ICD10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu den umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F 81).

Hieraus kann ein Therapiebedarf gem. § 35a abgeleitet werden.

Das primäre Ziel der Jugendhilfe ist es, die Kinder vor einer seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII zu schützen.

Somit können die § 35a-Fälle im Bereich LRS vermieden werden, was sich voraussichtlich auch kostenmindernd auswirken kann.

Sommerferiencamp

Kinder aus sozial benachteiligten Familien haben oft einen besonderen individuellen Förderbedarf. Dieser kann sich ergeben aus defizitären Familienverhältnissen, aus Vernachlässigungen oder mangelnder Bildung und Förderung.

Die Auswirkung dieser Verursachungshintergründe zeigt sich in sozialen und kognitiven Rückständen des Kindes, die seine soziale und schulische Entwicklung erschweren. Diese werden im Rahmen der Feriengruppe bedarfsgerecht bearbeitet. Die Arbeitsform des Ferien camps unterstützt dabei eine ganzheitliche Herangehensweise.

Zugang zum Beruf

§ 35a SGB VIII

Kinder mit sozialen Defiziten profitieren oft von einer umfangreichen Förderung von Basiskompetenzen. Solche Basiskompetenzen werden im Laufe der Veranstaltung zielgerichtet erweitert.

Bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien entstehen häufig eine Reihe sekundärer Probleme, wie ein negatives Selbstbild, mangelndes Selbstvertrauen und Motivationsdefizite, die sich im Extremfall auf die Teilhabe am sozialen Leben auswirken können. Ein Feriencamp kann eine motivierende und selbstvertrauensfördernde Umgebung schaffen, die diese erst durch die Benachteiligung entstehenden Probleme minimiert.

In einer Gruppe von 10 Kindern konnte innerhalb einer Woche entlang einer verbindenden Idee („Reise um die Welt“) in einer Kombination aus Gruppen- und Einzelarbeit an Grundkompetenzen wie der Einhaltung von Regeln, der Wahrnehmung und Akzeptanz anderer und der Sensibilisierung auf eigene schwierige Gefühle und Emotionen gearbeitet werden. Zusätzlich wurde an der Förderung von Selbstvertrauen und Motivation gearbeitet.

5.b Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Die EV-BST hält eine Ausbildungsgruppe für Tagespflegeeltern in Zusammenarbeit mit der Tagespflege Börse vor. Diese hat im Jahr 2019 nicht stattgefunden.

- Angebote der EV-BST im Bereich der Frühen Hilfen
- Trennung und Scheidung
- Notfallseelsorge
- Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Angebote der EV-BST im Bereich der Frühen Hilfen

In der EV-BST tauchen vermehrt Bindungs- und Beziehungsprobleme zwischen Eltern und ihren „ganz kleinen“ Kindern auf.

Die EV-BST beantwortet diese Fragestellungen mit dem Angebot systemischer Eltern-Kind-Beratung und der Marte Meo Therapie.

Mit der Tätigkeit im Bereich der Frühen Hilfen verfolgt die EV-BST sowohl einen präventiven Ansatz, bezogen auf die Entstehung schwerster Bindungsstörungen und deren Folgen (z.B. § 8a Problematik) sowie eine akute Bearbeitung aktueller Entwicklungsaufgaben und -krisen für Eltern und Kinder.

Systemische Eltern-Kind-Beratungen bemühen sich u. a. um die Arbeit mit dem ganz frühen Bindungssystem: Hierbei geht es um die Unterstützung bei der Beziehungsgestaltung von Eltern und Kleinkindern mit Hilfe eines ganzheitlichen

Behandlungsansatzes, der wesentliche Elemente der Familientherapie, lösungsorientierter Therapien sowie der Hypnotherapie integriert.

Bei dieser eher therapeutischen Arbeit wird versucht, das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen emotionalen Zustände und die dahinterstehenden Bedürfnisse zwischen Mutter/Eltern und dem Kind wieder herzustellen.

Oft gelingt dies durch eine Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte nach genauer Beobachtung und Analyse der jeweiligen Befindlichkeiten.

Die Beratungen laufen teilweise mit den Eltern/der Mutter und dem Kleinkind gleichzeitig, um positive Beziehungsansätze sofort zu spiegeln und zu verstärken, die dann wieder direkt in die Beziehungsgestaltung zum Kind einfließen können. Säuglinge und Kleinkinder können somit bei den Frühen Hilfen „unmittelbare Klienten“ und „Ansprechpartner“ sein.

Oft haben die Eltern eigene problematische Bindungserfahrungen in ihren Herkunftsfamilien gemacht. Die langjährige fachliche Ausrichtung der Oberhausener EB ermöglicht es, Beratungsprozesse mit den Eltern oder einem Elternteil alleine zu gestalten, wenn es um die Reflektion und Aufarbeitung der eigenen Bindungserfahrungen geht. Dabei stehen die Berater für korrigierende Neuerfahrungen zur Verfügung.

Nicht selten belasten Paarthemen die sich neu findende Familie, weshalb häufig (zu diesen Themen) Beratungsgespräche erforderlich und sinnvoll sind. Hierbei kann die EV-BST ein hohes Maß an Erfahrung im Bereich der Beratung von Paarkonflikten einbringen.

Mit der Marte Meo Therapie bietet die EV-BST zusätzlich einen eher auf Verhaltensveränderungen ausgerichteten Ansatz an. Dabei "setzt" die Methode auf "die Kraft der Bilder", die die Eltern dabei unterstützen, über das "Erleben" einen direkten Zugang zum Kind zu bekommen. Damit dies gelingt, werden die Eltern (in den meisten Fällen die Mütter) mit dem Kind in unterschiedlichen Situationen (Wickeln, Füttern, Spielen) gefilmt.

Bei einer späteren gemeinsamen Besprechung der aufgenommen Videosequenzen wird anhand eines „Reviews“ mit den Eltern/der Mutter herausgearbeitet, wo die Ressourcen und Möglichkeiten der Eltern liegen, um mit ihrem Kind in Kontakt zu treten. Anhand der Videoaufnahmen sollen die Eltern erkennen, wo eine gute Interaktion mit dem Kind gelingt. Gleichzeitig erhalten die Berater oder Therapeuten Informationen darüber, welche Entwicklungsaufgaben für das Kind anstehen. Dazu wird den Eltern in kleinen Schritten Unterstützung anhand von Übungen und konkreten Aufgaben angeboten. Die Fortschritte werden in weiteren Filmaufnahmen dokumentiert.

Ziel ist es – unabhängig von der jeweiligen Methode - die Eltern und das Kind gemeinsam dort abzuholen, wo sie in ihrer gemeinsamen Interaktionsentwicklung gerade stehen und sie mitzunehmen in eine weitere sichere Bindungsentwicklung.

die Frühen Hilfen

Marte Meo

Über die Anmeldungen in den drei EB hinaus erreichen wir Eltern von ganz kleinen Kindern durch die Kooperation mit unterschiedlichen FamZ und dem Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerk, die Zusammenarbeit mit KIM, den Familienhebammen und der Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen (Frau Sebold).

Trennung und Scheidung

Als eine weitere Spezialisierung der EV-BST lassen sich Beratungen im Umfeld des Themas Trennung und Scheidung und den dazugehörigen familiären Konflikten und Streitigkeiten nennen. Von einer Spezialisierung kann den Vorgaben des Landes nach gesprochen werden, wenn mindestens 25 % der Ratsuchenden eine solche Problematik als Grund für die Beratung angibt.

Hierbei handelt es sich um Spezialisierungen in der Arbeit, die auch als Grundausrichtungen der EV-BST zu benennen sind und insofern einen Bestandteil der alltäglichen Beratungsarbeit darstellen.

Notfallseelsorge

Die EV-BST ist Bestandteil der Notfallseelsorge in Oberhausen und steht in erster Linie den vom „Notfall“ Betroffenen aber auch den Mitarbeitern, die bei schwierigen/dramatischen Ereignissen an ihre Grenzen gestoßen sind, mit Beratungen zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der EV-BST verfügen über eine Reihe von Kompetenzen im Umgang mit Menschen in Extremsituationen, dem Erleben, Umgehen und Bearbeiten von Leid, Not und Schuld. Ebenso verfügen die Berater über Grundkenntnisse von Trauma und Traumafolgestörungen und Interventionstechniken für Menschen in Belastungen und Krisensituationen, wie zum Beispiel Stabilisierungsmethoden und Selbsthilfemethoden (siehe Kapitel 8 – Trauma Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen).

Dies stellt einen Aufgabenbereich im Sinne von Krisenbewältigung dar. Ebenso in diesem Kontext der Verarbeitung von kritischen Lebensereignissen arbeitet die EV-BST mit der Polizei und dem Weißen Ring zusammen und bietet ihre Beratungen an.

Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Darüber hinaus handelt es sich bei der EV-BST um eine integrierte Beratungsstelle, die zusätzlich auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) anbietet. Damit stellt sie ein Hilfsangebot für alle Menschen in Oberhausen dar, die, weil die Kinder zu alt sind oder die Ratsuchenden (noch) keine Kinder haben, nicht in den Bereich der Erziehungsberatung/Hilfe zur Erziehung passen.

familiäre Konflikte und Streitigkeiten

Trauma und Traumafolgestörungen

integrierte Beratungsstelle

Die EV-BST bietet Ehe-, Familien- und Lebensberatungsanfragen außerhalb des SGB VIII in einem eingeschränkten Umfang von 25 bis maximal 30% der Beratungsfälle an – im Jahr 2019 waren es ~30 % –, damit genug Kapazitäten für Erziehungsberatung und die Mitarbeit in den Netzwerken und für die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern bleibt.

Eine besondere Perspektive auf die Entwicklungspsychologie zu schauen, die sich nicht zuletzt auch die Initiative der „Frühen Hilfen“ zu eigen gemacht hat, liegt in der Auffassung, dass Beziehungsarbeit der Erziehungsarbeit vorausgeht bzw. dieser zumindest gleichgestellt ist. Diese Sichtweise geht in die Ausrichtung einer integrierten Beratungsstelle mit ein, da hier für alle Ratsuchenden Oberhausens ein Angebot besteht, an der Beziehungsfähigkeit und an den Konflikten innerhalb der Beziehungen zu arbeiten - auch bevor sie möglicherweise zu Erziehungsproblemen werden.

Für die Beratungen zur Entwicklung einer Beziehungskompetenz als Voraussetzung für eine Erziehungskompetenz (auch für werdende oder Noch-nicht-Eltern), ist es sinnvoll, auch Beratungen außerhalb des KJHG anzubieten. Diese Aufgabe übernimmt in Oberhausen die integrierte EV-BST, da sie auch außerhalb von KJHG Paar- und Lebensberatung anbietet.

Aus diesen Gründen kann das Wissen um eine integrierte EV-BST in Oberhausen auch für den Jugendhilfeausschuss von Bedeutung sein.

5.c Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen

In der PB werden folgende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche vorgehalten

- Gruppe zur Stärkung sozialer Kompetenzen
- Kreativgruppe
- MAXI-Gruppe
- Mobile Erziehungsberatung
- Online-Beratung in Kooperation mit der bke
- Sprungbrett - Gruppenangebot für alleinerziehende Mütter
- Sternenzelt in Kooperation mit dem Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V. und der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade
- Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag (Grundkurs)
- Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag (Aufbaukurs)
- Trennungs- und Scheidungsgruppen

Gruppe zur Stärkung sozialer Kompetenzen

Die Gruppe zur Stärkung sozialer Kompetenzen ist eine Gruppe für max. 5 Jungen und Mädchen im Alter von 7 bis 10 Jahren. Es handelt sich um ein geschlossenes Gruppenangebot, welches auf 10 Treffen für jeweils 1,5 Stunden angesetzt ist.

Ziel ist es, die Ressourcen der Kinder sichtbar und spürbar zu machen, um gegebenenfalls soziale Kompetenzen zu stärken und neue Kompetenzen aufzubauen. Vor Beginn des Gruppenangebotes haben die Eltern sowie das Kind die Möglichkeit, den leitenden Therapeuten in einem Einzelsetting kennenzulernen. Nach Beendigung der Gruppe werden die Eltern erneut zu einem Gespräch bei dem Therapeuten eingeladen, um die Gruppentermine zu reflektieren, sowie den Eindruck und den aktuellen Befindlichkeitsstand des Kindes zu besprechen. Gemeinsam wird überlegt, ob eine weitere Anbindung in der Psychologischen Beratungsstelle für das Kind/die Familie wünschenswert ist und/oder als sinnvoll erachtet wird.

Die Kinder haben in der Gruppe die Möglichkeit, mit Gleichaltrigen in Kontakt und ins Spiel zu kommen, um somit ein Gruppengefühl entwickeln zu können. Die eigene Wahrnehmung sowie Empathie sollen gefördert und gestärkt werden.

Die Gruppe beginnt immer mit einem Begrüßungskreis, in dem jedes Kind die Möglichkeit hat, von seinem Tag oder besonderen Erlebnissen zu erzählen, sowie die eigene aktuelle Gefühlslage (bei Bedarf mit Hilfe von therapeutischen Materialien), zu erläutern. Im Anschluss ist Zeit für Spiele aus verschiedenen Bereichen (Kreativbereich, Rollenspiel, Konstruktionsspiel etc.). Dabei können die Kinder zeitweise als Spielführer agieren oder versuchen den Vorgaben eines Anderen nachzugehen. Die Kinder können sich in dem Gruppengefüge in verschiedenen Rollen ausprobieren und erleben. Dabei können sie Verantwortung bewusst übernehmen oder abgeben. Das Aufstellen von Gruppenregeln sowie gemeinsames Essen und Trinken gehören ebenfalls zu den Inhalten dieser Gruppe.

Geleitet wird die Gruppe von einer therapeutischen Fachkraft.

Kreativgruppe

In der Arbeit mit Jugendlichen zeigen sich als grundsätzliche Entwicklungsaufgaben immer auch die Auseinandersetzung mit Fragen des Selbstwerts, der geschärften Selbstwahrnehmung, der eigenen Identität und eine erhöhte Verletzlichkeit in Bezug auf diesen Prozess. Daher wurde im Mai 2019 für vier Mädchen zwischen 14 und 17 Jahren, die bereits in Einzelprozessen angebunden waren, an drei zweistündigen Terminen ein kreatives Gruppenangebot installiert, um der Auseinandersetzung mit diesem emotionalen Thema durch künstlerischen Ausdruck Rechnung zu tragen und Emotionen auf einer anderen Ebene erlebbar zu machen.

In einer therapeutisch begleiteten, vertrauensvollen und wertneutralen Umgebung und Atmosphäre konnten die jungen Mädchen mit dem Medium Leinwand und Acrylfarbe eine neue Ausdrucksweise zu ihrem derzeitigen emotionalen Befinden

Wahrnehmung und
Empathie

verschiedene Rollen im
Gruppengefüge

vertrauensvolle
Umgebung

ausprobieren und mit Gleichaltrigen durch gegenseitige Erklärung, Deutung und Interpretation in einen prozessorientierten, komplementären Austausch gehen.

Neben dem Ziel durch einen positiv erlebten Gruppenprozess ein Gegenbild zu teilweise negativen Gruppenerfahrungen im Sozialkontext zu schaffen, war es ebenso von Bedeutung, den Zugang zu einer verbesserten Selbst- und Fremdwahrnehmung zu stärken, das Aktivitätsniveau zu erhöhen und somit die Ich- und Identitätsentwicklung zu unterstützen.

Nach Beendigung des Gruppenangebots bestand weiterhin die Möglichkeit das Erlebte im Einzelkontakt zu reflektieren und den individuellen Therapieprozess weiter zu nutzen.

MAXI-Gruppe

Die Maxi Gruppe ist eine Gruppe für max. 5 Jungen und Mädchen im Alter von 5- 7 Jahren. Es handelt sich um ein geschlossenes Gruppenangebot, welches auf 8 Treffen für jeweils 1,5 Stunden angesetzt ist. Das Angebot findet im Zeitraum Mai bis Juli statt und richtet sich an Familien deren Kind(er) sich im letzten Kindergartenjahr befindet/befinden und kurz vor dem Schuleintritt stehen. Zudem gibt es im September ein Nachtreffen für die Gruppenteilnehmer.

Ziel des Angebotes ist es, Eltern und Kinder bei einem für beide gleichermaßen neuen Lebensabschnitt zu begleiten. Das Kind wird aus dem geschützten Rahmen des Kindergartens entlassen und es wird in die Grundschule gehen. Ein Schritt, der bei den Eltern und Kindern gleichermaßen Unsicherheiten hervorruft. Bei Kindern ist dies oft mit unbewussten Ängsten verbunden, Vertrautes aufgeben zu müssen, von Erziehern und Spielpartnern Abschied nehmen zu müssen, den bisherigen Alltag gegen einen ihnen allen aber noch unbekanntem ersetzten zu müssen. Auf diese Herausforderungen in dieser Schwellensituation können Kinder mit unterschiedlichsten Verhaltensweisen reagieren. Oft wirken sie unsicherer, zurückgezogener oder reagieren im häuslichen Umfeld sensibel, aber auch aggressiv. Dies sind normale Reaktionen auf anstehende Veränderungen, für die noch das genaue Vorstellungsvermögen fehlt, auf die aber alle am Erziehungsprozess Beteiligten reagieren. Auch die Eltern entwickeln ihre eigenen Sorgen und Ängste und fragen sich mitunter, ob das Kind den neuen Anforderungen gewachsen ist, ob das Selbstbewusstsein stark genug ist, ob es gut vorbereitet ist oder wie es noch zu unterstützen ist. Wichtig ist es, trotz der oftmals eigenen Anspannung oder Besorgnis, Ruhe zu bewahren und mit Selbstbewusstsein und positiver Haltung voranzugehen. Hierin möchte das Angebot unterstützen und auch Platz für Vorfreude und positive Aspekte dieser anstehenden Veränderung geben.

Thematisch wird mit den Kindern an folgenden Themen gearbeitet:

1. Selbstbild und Selbststärkung
2. Sozialkompetenz und Konfliktlösung

Übergang
Kindergarten - Schule

guter Einstieg in die
Grundschulzeit

3. Entspannung und Konzentration

4. Wahrnehmung und Körpergefühl

5. Kreativität und Ressourcen

Nach Abschluss der Gruppe werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen, in dem die Fachkraft die Gruppentermine reflektiert, sowie den Eindruck und den aktuellen Befindlichkeitsstand des Kindes bespricht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu weiteren Gesprächen und Beratungsterminen in der Psychologischen Beratungsstelle.

Mobile Erziehungsberatung

Die PB kooperiert mit neun FamZ und neun KTE und bietet vor Ort offene Sprechstunden an. Sinn und Zweck dieses Angebotes ist es, Schwellenängste für die Ratsuchenden zu minimieren. Es ist einfacher in einer gewohnten Umgebung einen Termin wahrzunehmen, als sich auf den Weg in fremde Räumlichkeiten machen zu müssen. Zusätzlich wird das Beratungsangebot von einem vertrauten Erzieher nahegelegt, was den Zugang zusätzlich erleichtert. Dadurch, dass die Fachkraft der PB in regelmäßigen Abständen (in der Regel einmal monatlich) vor Ort ist, kennen die Eltern den Mitarbeiter vom Sehen, was den Erstkontakt ebenfalls erleichtert.

Das Angebot, einen ersten Kontakt zu der Fachkraft in der Einrichtung stattfinden zu lassen, besteht darüber hinaus auch außerhalb der Kooperationsvereinbarungen mit anderen FamZ und KTE.

Ein weiteres Angebot im Rahmen der MEB sind Elternnachmittage, zu denen sich interessierte Eltern anmelden können, um sich über bestimmte Themen zu informieren (z.B. „Wege aus der Brüllfalle“). Durch eine unverbindliche Kontaktaufnahme in diesem Kontext verringern sich ebenfalls die Schwellenängste der Eltern.

Neben den Angeboten für die Eltern besteht auch für die Erzieher die Möglichkeit, eine Unterstützung in bestimmten allgemeinen Fragen oder, nach Zustimmung der Eltern, in gezielten Fragestellungen in Bezug auf ein Kind zu erhalten.

Online-Beratung in Kooperation mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Durch die Onlineberatung der bke werden Menschen erreicht, die eine reale Beratungsstelle nicht aufsuchen können oder wollen. Alle Beratungsformen sind kostenfrei und anonym. Beratungen erfolgen sehr kurzfristig. In der Regel werden Erstanfragen werktags innerhalb von 48 Stunden beantwortet.

offene Sprechstunden

Elternnachmittage

Über die Webseite „www.bke-beratung.de“ werden Jugendliche (14 - 21 Jahre) und Eltern minderjähriger Kinder betreut und beraten. Drei Formen der Internetberatung stehen ratsuchenden Jugendlichen und Eltern zur Verfügung:

Einzelberatung

Die Einzelberatung entspricht dem Gespräch unter vier Augen und findet als Mailaustausch (webbasiert) statt.

Offene Sprechstunde

Die offene Sprechstunde ist ein Einzelchat und wird zu festen Zeiten angeboten.

Gruppenchat

Der Gruppenchat findet zu festen Terminen entweder themenspezifisch oder als themenoffene Beratung statt.

Öffentliches Forum

Hierbei handelt es sich um eine durch Fachkräfte moderierte Form der Selbsthilfe.

Die PB beteiligt sich mit wöchentlich fünf Stunden an der bke-Onlineberatung.

Sprungbrett - Gruppenangebot für alleinerziehende Mütter

Das „Sprungbrett“ wurde in enger Kooperation mit dem Regionalteam Osterfeld realisiert.

Alleinerziehende sehen sich vielfältigen Aufgaben gegenüber. Sie sind in ihrer täglichen Verantwortung für die Kinder und die eigene Lebensgestaltung auf sich allein gestellt, versuchen ihren Alltag oft ohne Unterstützung zu meistern und fühlen sich in Krisensituationen oftmals überfordert.

Die Folgen durch ständige Überforderung sind nicht selten Ausgebranntsein, Isolation, Schwierigkeiten im Umgang mit den Kindern, Hilflosigkeit im Umgang mit Trennungssituationen und Besuchskontakten.

Das Gruppenangebot soll alleinerziehenden Müttern die Möglichkeit der Solidarität mit anderen eröffnen.

Die Gruppe soll Mut zu einer aktiven Lebensgestaltung machen und neue Perspektiven eröffnen, beruflich genauso wie privat.

Gespräche sollen helfen, Trennungen zu verarbeiten und die damit verbundenen Reaktionen der Kinder besser zu verstehen. Es werden spezielle Fragen der Mütter thematisiert, wie z.B. Umgangs- und Sorgerechtsregelungen und die damit verbundenen Belastungen für die Kinder.

Die Gruppe findet mittwochs (in den Schulferien nach Absprache) in der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr statt.

Säuglinge und Kleinkinder können zu den Gruppensitzungen mitgebracht und betreut werden.

Sternenzelt in Kooperation mit dem Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V. und der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Im Jahr 2015 konnte eine Kooperation zwischen dem Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V., der Evangelischen Kirchengemeinde Holten–Sterkrade und der PB geschlossen werden. Das Sternenzelt bietet Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und Familien an.

Sternenzelt für Kinder

Kinder, die den Tod eines nahestehenden Angehörigen erleben, trauern anders als Erwachsene. In der Gruppe des Sternenzeltes für Kinder tauschen sich Mädchen und Jungen von 6 bis 12 Jahren zu allen Themen ihrer eigenen Trauerarbeit aus. Ihre Fragen werden altersentsprechend und fachlich beantwortet. Hier können sie sich mit gleichaltrigen Trauernden über ihre Gefühle austauschen. Gespräche sowie kreative und spielerische Übungen bieten Möglichkeiten zur Vertiefung und zum Ausdruck der inneren Welten.

Die „Sternenzeltkinder“ treffen sich unter Anleitung erfahrener Trauerbegleiter in einer festen Gruppe. Bevor ein trauerndes Kind die Gruppe besucht, findet immer ein Vorgespräch statt. Dieses Gespräch dient zur Feststellung, ob der Besuch der Gruppe für das Kind hilfreich sein könnte oder evtl. eine Einzel- oder Familienbegleitung in Anspruch genommen werden möchte.

Die Treffen finden entweder zweimal im Monat donnerstags oder einmal im Monat, am letzten Montag des Monats, in den Räumlichkeiten der PB statt. Die Häufigkeit richtet sich nach dem Bedarf und der Anzahl der Kinder.

Alle Begleit- und Beratungsangebote sind kostenfrei.

Trauerbegleitung für Jugendliche und junge Erwachsene

In der Trauergruppe sind alle Jugendlichen und junge Erwachsenen willkommen, die selbst trauern, jemanden begleiten oder die sich mit den Themen Sterben und Tod auseinandersetzen möchten. Zu den unterschiedlichen, selbst gewählten Themen rund um Trauer und Tod tauscht sich die Gruppe unter der Begleitung ausgebildeter Trauerbegleiter aus.

**„Wenn wir sterben,
bleibt der Körper auf
der Erde liegen, die
Seele fliegt in den
Himmel.“**

*Kind im Sternenzelt
2015*

Die Trauergruppe findet in der Regel am dritten Montag des Monats von 18.00 – 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums Friedenskirche, Steinbrinkstraße 154, Oberhausen-Sterkrade statt. Bevor ein trauernder Jugendlicher bzw. junger Erwachsener die Gruppe besucht, findet immer ein Vorgespräch statt.

Für Jugendliche, die das Gruppenangebot nicht wahrnehmen möchten, bietet das Sternenzelt Einzelgespräche an. Die Einzelgespräche finden nach Vereinbarung statt.

Das Gruppenangebot und die Einzelgespräche sind kostenfrei.

Darüber hinaus bietet das Sternenzelt an:

- Vorträge und Beratung in der interessierten Öffentlichkeit bspw. Kindergärten, Schulen, Kirchengemeinden

Wenn Kinder und Jugendliche in der Familie oder im Umfeld von Trauer und drohendem Verlust betroffen sind, wirkt sich dies auf das ganze System aus. Die Mitarbeiter des Sternenzelts sensibilisieren für den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer, informieren über Unterstützungsmöglichkeiten und beraten zum Umgang.

- Begleitung von Familien nach dem Verlust eines Kindes

Das Leben mit dem Verlust eines Kindes ist wohl eine der größten Herausforderungen. Auch hier unterstützt das Sternenzelt durch die Begleitung der Familie oder des Paares durch eine erfahrene Trauerbegleiterin.

- Begleitung und Beratung von Familien, in denen ein Familienmitglied schwersterkrankt ist

Wann beginnt Trauer? Die Antwort kann sehr unterschiedlich ausfallen, aber mit der Diagnose einer lebensverkürzten Erkrankung verändert sich das Leben sehr häufig und das für die ganze Familie. Das Sternenzelt unterstützt auch hier mit Informationen und Begleitung. Ein wichtiger Grundsatz lautet, dass es kein Richtig oder Falsch gibt, sondern dass jede Familie ihren Umgang mit der Erkrankung finden muss. Die Mitarbeiter des Sternenzelts sind behilflich, Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die Familie in dieser Krise zu stärken.

Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag (Grundkurs)

Immer mehr Menschen sind aus den unterschiedlichsten privaten und beruflichen Gründen so angespannt, dass sie die Folgen dieses Stresses nur schwer oder nicht

mehr kompensieren können. Sie entwickeln psychische und körperliche Erschöpfungssyndrome wie Schlaflosigkeit, Schmerzen, Allergien, Niedergeschlagenheit, fehlende Lebensfreude und innere Unruhe. In einer Familie leiden dann auch die Jüngsten mit und wachsen mit großer Anspannung auf. Nicht zuletzt gefährdet der allgemeine Stresspegel den gesamten Erziehungsprozess und damit auch die gesunde Entwicklung der Kinder.

Zielgruppe des Gruppenangebotes „Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag“ sind Eltern mit allgemeinen Stresssymptomen, wie z.B. Nervosität, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Gedankenkarussells, ständigem Gefühl von Anspannung und Druck etc. Die Eltern fühlen sich oftmals von ihrem Familienalltag belastet und/oder überfordert, haben allgemeine Erziehungsfragen und/oder Erziehungsunsicherheiten und wollen präventiv Kenntnisse zur Stressbewältigung kennenlernen.

Grundsätzlich leistet Tiefenentspannung einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung, so dass natürlich alle Eltern herzlich willkommen sind.

Die zweistündige Gruppe wird über zehn Wochen angeboten und besteht aus jeweils zwei Teilen.

Im ersten Teil wird mit verschiedenen Entspannungsmethoden unter anderem nach dem Konzept der hypnosystemischen Tiefenentspannung und des Achtsamkeitstrainings an der Stressbewältigung und Entspannung der Teilnehmer gearbeitet.

Im zweiten Teil geht es mit Hilfe von lösungs- und ressourcenorientierten Methoden um Familien- und Lebensberatung mit besonderem Fokus auf der Stärkung von Selbstbewusstsein und der Entwicklung von Konfliktlösestrategien. Maßgeblich für diesen vertraulichen Austauschprozess ist die Gewährleistung einer für alle Beteiligten guten Gruppenatmosphäre, die Vertraulichkeit voraussetzt.

Vor dem Gruppenstart findet ein Vorgespräch mit einem Therapeuten statt, in dem ein erstes Kennenlernen möglich ist. Außerdem werden das persönliche Anliegen/die persönlichen Ziele besprochen. Zum Gruppenende werden diese Ziele noch einmal gemeinsam überprüft. Bei Bedarf bestehen auch nach Beendigung des Gruppenprozesses Möglichkeiten zu weitergehenden Beratungen oder Therapieprozessen.

Das Angebot wurde im Jahr 2019 zwei Mal angeboten, einmal am Vormittag (Juni bis August 2019) und einmal am Abend (November 2019 - Januar 2020), so dass auch Berufstätigen die Teilnahme möglich war.

Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag (Aufbaukurs)

Komplementär zum Grundkurs Stressbewältigung und Achtsamkeit für den Familienalltag haben wir im Jahr 2019 ein kontinuierliches Angebot für die Ratsuchenden eingerichtet.

Tiefenentspannung

Achtsamkeit

Es richtet sich an die Teilnehmer des 8-wöchigen Grundkurses, die den Wunsch haben sich weiter mit dem Thema Stressbewältigung auseinander zu setzen.

Ziel ist es, den Ratsuchenden eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema Stressbewältigung zu ermöglichen. Der Fokus liegt dabei auf der allgemeinen Gesundheitsförderung und dem Aufbau von Resilienz. Außerdem wollen wir als Ausgleich für den häufig überfordernden Familienalltag das Praktizieren von aktiven Regenerationsmethoden langfristig im Alltag verankern. Nicht zuletzt soll so auch die Erziehungskraft erhalten oder stabilisiert werden, getreu dem Motto:

„Nur wer für sich selbst sorgt, kann auch gut für Andere sorgen“

Persönliche, stressspezifische Verhaltensweisen und Muster, welche häufig über viele Jahre eingeübt wurden, können so langfristig reflektiert und auf Zieldienlichkeit überprüft werden. Neue Handlungsstrategien sollen ermöglicht und alte Stressmuster aufgegeben werden.

Wir setzen hier auf den drei Ebenen der multimodalen Stressbewältigung an:

- der palliativ-regenerativen,
- der kognitiven und
- der instrumentellen

Dabei arbeiten wir systemisch und lösungsorientiert an dem Aufbau und der Reflektion des Körper- und Selbstbewusstseins, der eigenen Bedürfnisse und Gefühle im Zusammenhang mit Belastungen, persönlichen Werten und Zielen und allgemeinen Resilienz.

Folgenden Methoden kommen dabei zum Einsatz:

- achtsamkeitsbasierte und hypnosystemische Wahrnehmungs-, Imaginations- und Entspannungstechniken
- analoge, erlebnisorientierte Methoden zur Selbstreflektion und emotionalen Rekonstruktion
- Biografie- & Genogrammarbeit, Einsatz von Projektionsobjekten, Aufstellungsarbeit
- Körperübungen und Stabilisierungstechniken aus der achtsamkeitsbasierten Entspannungspraxis und dem „Traumasensiblen Yoga“ (TSY)
- Psychoedukation in kleinen Häppchen (u.a. physiologische Grundlagen z.B. das vegetative Nervensystem, Stressspirale & Stressmuster, Selbstwahrnehmung & Selbstbewusstsein, Ressourcen & Resilienz)

Vor der Gruppenteilnahme finden Einzelgespräche zwischen den Ratsuchenden und der Therapeutin statt, um die persönlichen Ziele und Bedürfnisse zu formulieren und festzuhalten.

Falls im Gruppenverlauf Themen auftauchen, die im Gruppenkontext nicht ausreichend bearbeitet werden konnten, sind bedarfsorientiert Einzelstunden möglich.

Das Gruppenangebot startete am 03. September 2019 und wurde außerhalb der Ferien jeweils am ersten Dienstag im Monat von 9.30 – 11.30 Uhr kontinuierlich durchgeführt.

Trennungs- und Scheidungsgruppe

In der Folge der hohen Trennungs- und Scheidungsraten in unserer Gesellschaft wachsen viele Kinder nicht mehr mit beiden Elternteilen auf.

Die Trennung der Eltern stellt für die Kinder ein einschneidendes Ereignis dar. Die innerfamiliären Veränderungen sind für die Kinder zum Teil mit einer hohen Belastung verbunden, die zur Beeinträchtigung in der Entwicklung führen kann. Viele Kinder brauchen in dieser Situation Unterstützung, die sie in diesem Gruppenangebot erfahren können.

Die Gruppe bietet Anregungen und Unterstützung für die veränderte familiäre Situation. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit anderen Kindern auszutauschen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Sie entwickeln Wege aus dem Gefühlschaos und lernen Bewältigungsstrategien. Dabei kommen Spiel und Spaß nicht zu kurz.

In der PB werden die Kinder je nach Alter in eine Gruppe eingeladen. Es gibt eine Gruppe für Kinder von 6 – 7 Jahren und eine Gruppe für Kinder von 8 – 11 Jahren. Beide Gruppen finden im wöchentlichen Rhythmus in den Räumen der PB statt. Je nach Alter treffen sich die Kinder 10 – 15-mal.

Der Zugang zur Gruppe erfolgt durch ein Erstgespräch mit dem Kind und möglichst beiden Elternteilen vor dem Beginn der Gruppe. Das Kind wird zur Teilnahme an der Gruppe eingeladen.

Das Angebot wird durch begleitende Elternabende abgerundet.

Beeinträchtigung der
Entwicklung

6 Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen

Regelmäßige Beratungsstunden der Oberhausener EB werden in FamZ sowie KTE angeboten. Die Eltern erhalten so die Möglichkeit, noch direkter, ohne jegliche Formalität Hilfe und Unterstützung in Fragen der Erziehung einzuholen.

Ebenso können Vortragstätigkeiten zu Erziehungsfragestellungen von den Fachkräften vor Ort abgefragt werden.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe finden, wie auch schon zuvor, Fallbesprechungen, Verhaltensbeobachtungen sowie Fachberatungen in FamZ, KTE und Schulen statt.

Die Kooperationen mit Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufsschulen in Oberhausen sind sehr vielfältig. Die EBs und die Schulpsychologische Beratungsstelle sondieren die Anfragen nach den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und verweisen entsprechend weiter.

Ebenso findet eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiterinnen aller Schulen in Oberhausen statt.

Die EV-BST bietet aufgrund von Kooperationsverträgen auch Vorträge in der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerk an.

Vorträge

7 Therapie und Beratung von Familien mit Migrationshintergrund

Die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund erfordert besondere, interkulturelle Kompetenzen der Fachkräfte. Für die EB ist festzuhalten:

- *Migrantenspezifische Beratungsarbeit muss die gesellschaftliche und soziale Lage der jeweils Ratsuchenden, ihre psychosozialen Rahmenbedingungen und die spezifische Migrationsgenese berücksichtigen.*
- *Beraterinnen und Berater benötigen fundierte Kenntnisse über die psychodynamischen, familiendynamischen und gesellschaftlichen Begleitprozesse der Migration.*
- *Kenntnisse über die kulturellen, religiösen, und politischen Hintergründe, Erziehungs- und Werthaltungen der Ratsuchenden sind notwendig, müssen aber auch kritisch hinterfragt werden, damit unzulässige Ethnisierungen und Verallgemeinerungen sowie Vorurteilsbildung vermieden werden(...)¹¹*

Migranten kennen aus ihren jeweiligen Herkunftsländern oftmals nicht die Unterstützungsstrukturen, wie sie in Deutschland vorgehalten werden und begegnen den Behörden mit Argwohn. Hier ist es die Aufgabe, das Angebot so niedrigschwellig wie möglich zu halten. Ein Beispiel für niedrigschwellige Angebote ist die MEB (siehe Kapitel 5 – Spezielle Angebote, Gruppenangebote und Projekte und Kapitel 6 – Kooperation mit Familienzentren/Kindertageseinrichtungen und Schulen). Ein erster Kontakt zu den EB kann somit in einer bereits bekannten Umgebung stattfinden, um auf diesem Wege die Zugangswege zu vereinfachen.

Eine besondere Herausforderung sind die oftmals herrschenden Sprachbarrieren. In enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum können Dolmetscher angefragt werden, die die einzelnen Prozesse begleiten. Bei der Wahl der Dolmetscher ist zu beachten, dass die Dolmetscher und die zu beratenden Familien sich (nach Möglichkeit) nicht kennen. Dies kann nicht in allen Fällen, insbesondere bei weniger weit verbreiteten Sprachen, wie es exemplarisch bei afrikanischen Dialekten öfter der Fall ist, gewährleistet werden. Wenn Freunde und Bekannte oder gar die eigene Familie dolmetscht, kann dies dazu führen, dass die Ratsuchenden sich nicht in der Tiefe öffnen können, wie es für das Gelingen eines Prozesses vonnöten ist.

Die Dolmetscher unterliegen der Schweigepflicht und dürfen sich, ohne Zustimmung der Ratsuchenden, nicht mit Dritten über das Gehörte austauschen.

Des Weiteren sollten die Dolmetscher das Gehörte so wortgetreu wie möglich übersetzen und, ohne eine eigene Interpretation, an den Therapeuten weitergeben. Gerade hier liegt die größte Schwierigkeit. Kommunikation ist nicht nur das Gesagte, sondern auch das Lesen von Körpersprache und Gesichtsausdrücken im Kontext mit dem gesprochenen Wort. Auch der kulturelle Hintergrund spielt eine große Rolle, um

niedrigschwellig

Dolmetscher

¹¹ Vgl. Fachliche Grundlagen der Beratung, bke, 2015, S. 80 ff.

eine Aussage in den richtigen Kontext setzen zu können. Sprichwörter, die in einem Land gang und gäbe sind und von den meisten Mitbürgern verstanden werden, können möglicherweise nicht ohne Sinnverlust in das Deutsche übersetzt werden. Aus diesen Punkten setzt sich unsere alltägliche Kommunikation zusammen. Für den therapeutisch-beraterischen Prozess ist das Verstehen dieser feinen Nuancen eminent wichtig, um Gefühle spüren und verstehen zu können. Ein Teil dieser Informationen geht bei einer Übersetzung verloren. Dies erschwert einen Prozess und kann dazu führen, dass ein Ratsuchender sich von dem Therapeuten nicht verstanden fühlt. Eine Therapie bzw. Beratung in der eigenen Muttersprache ist somit oftmals sinnstiftender, wenn auch nicht immer möglich.

In der Zusammenarbeit mit Flüchtlingsfamilien kommt zu den oben genannten Aspekten ein weiterer Aspekt hinzu.

Hier werden uns in der Beratungsarbeit häufig schwer- und meist mehrfachtraumatisierte Ratsuchende begegnen (siehe Kapitel 8 – Trauma Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen).

Menschen, die oft aus Angst um ihr Leben und das Leben ihrer Familien aus ihrem Heimatland geflohen sind, haben extrem belastende Strapazen und Situationen auf sich genommen. Diese Erfahrungen und die Erfahrungen in dem Heimatland haben für die Flüchtlinge in fast allen Fällen einen zusätzlichen traumatischen Charakter.

Die Oberhausener EB bieten stabilisierende Gespräche an – können jedoch an ihre Grenzen stoßen, weshalb die Zusammenarbeit der Zuweisenden (JA) mit dem Netzwerk der Psychotherapeuten in Oberhausen eine besondere Relevanz hat.

mehrfachtraumatisiert

8 Trauma und Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen

Auch wenn sich die Flüchtlingszahlen weiter verringern, kommen weiterhin Familien oder unbegleitete Jugendliche aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland.

Bei diesen Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern können Traumatisierungen vorliegen, da sie aufgrund von Kriegen ihre Heimat verlassen mussten. Ebenso ist die Flucht selbst belastend und löst Trennungs- und Verlassensängste aus. Manche Kinder haben auf der Flucht einen Elternteil/nahe Verwandte verloren, oder ein Elternteil befindet sich noch im Herkunftsland, um das sie sich besondere Sorgen machen.

In Deutschland angekommen sollen sie dann Deutsch lernen und zur Schule gehen. Doch manche Kinder können noch gar nicht lernen, sich nicht integrieren, weil das Erlebte bei ihnen eine Lernblockade auslöst.

Auch ihre Eltern haben ebenfalls Schreckliches durchgemacht. Sie haben Ängste, Erinnerungen an Gewalt und Zukunftssorgen. Deshalb können sie ihren Kindern zunächst meist nicht die erforderliche Stabilität geben.

In den Kriegs- und Krisengebieten haben sie meist grausame menschliche Gewalt erlitten oder beobachtet. Diese wirken besonders tiefgreifend, da dadurch das grundlegende Vertrauen gegenüber Mitmenschen gestört wird und die Beziehungsfähigkeit der Opfer dadurch beeinträchtigt wird.

Je nach Schweregrad kann sich neben der klassischen Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und anderen Traumafolgestörungen eine ausgeprägte dissoziative und affektive Symptomatik entwickeln. Dies erschwert die Integration in die Gesellschaft.

Wie können die drei Erziehungsberatungsstellen den Familien in Oberhausen helfen?

Die EB können wegen ihrer Niederschwelligkeit erste diagnostische Gespräche führen und Kontakt sowie Vertrauen zur Familie aufbauen.

Wenn traumatisierte Flüchtlinge sich an die Beratungsstellen wenden, werden stabilisierende Gespräche und entlastende Maßnahmen angeboten, bis ein Therapieplatz für die Betroffenen zur Verfügung steht.

Die Oberhausener EBs möchten einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer neuen Umgebung und mit ihren Bezugspersonen real in Sicherheit sind und sich auch in Sicherheit fühlen.

Traumatisierte Kinder

dissoziative und
affektive Symptomatik

Stabilisierende
Gespräche

Konkrete Angebote der EBs in Oberhausen

Im Rahmen der Einzelfallhilfe können sich Eltern, Schulen, Kitas, ehrenamtliche Flüchtlingshelfer u. a. an die Beratungsstellen wenden und um Hilfestellung für ein Kind, einen Jugendlichen und/oder die Familie nachsuchen. Das Angebot erstreckt sich über pädagogisch stabilisierende Angebote bis hin zu therapeutischen Angeboten.

Wie bereits in Kapitel 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen, ausgeführt, arbeitet die EV-BST in der Notfallseelsorge Oberhausen mit.

Die CV-EB arbeitet eng vernetzt mit der Regionalen Flüchtlingsberatungsstelle des CV zusammen. Beratungsgespräche werden über eine zeitnahe Vermittlung mit der Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten/Vormundes ermöglicht und durchgeführt.

Bei Bedarf wird über die PB eine Trauergruppe für Jugendliche/junge Erwachsene in Kooperation mit dem Sternenzelt angeboten.

9 Trennung und Scheidung

Die Arbeit in dem Bereich von Trennung und Scheidung stellt einen der Schwerpunkte im Angebot der drei EB dar (siehe Kapitel 10 – Landesstatistik). Grundlage ist der § 28 SGB VIII in Kombination mit dem § 17 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der besagt:

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.² Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“¹²

Die meisten der Beratungsprozesse in diesem Bereich haben die vielseitigen Konsequenzen und Folgen in den Wochen und Jahren nach einer Trennung zum Inhalt. Es werden jedoch auch Beratungen während akuter Trennungsphasen bzw. im Vorfeld möglicher Trennungen angefragt.

9.a Trennung und Scheidung

Ziel in der Arbeit mit sich trennenden Eltern ist es, ein einvernehmliches, d. h. für alle tragbares Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. Hierbei ist es wichtig, die vielfältigen Belastungsaspekte der Eltern zu erfassen. Eltern müssen in der oft krisenhaften Phase vor, während oder nach einer Trennung eine große Anpassungsleistung vollbringen. Sie sehen sich gleichzeitig mit

§ 17 SGB VIII

Einvernehmen

¹² § 17 SGB VIII

vielen ungeklärten Themen konfrontiert, die bspw. eine Neuregelung der Finanzen, der Wohnsituation, Umgangsregelungen und vor allem den Verlust persönlicher Beziehungen betreffen. Die Oberhausener EB halten hierfür sowohl Paar-, Einzel- als auch familientherapeutische Angebote vor. Bei vorhandenen Personalkapazitäten wird im Co-Team (eine Therapeutin, ein Therapeut) mit beiden Elternteilen oder parallel in Einzelprozessen mit den Elternteilen gearbeitet.

Die Therapeuten tragen zudem Sorge, dass die Kinder immer wieder in den Blick genommen und angemessen an dem Prozess beteiligt werden. Grundlage ist eine fachlich diagnostische Einschätzung der Situation des Kindes innerhalb des Familiensystems und deren Rückmeldung an die Eltern. Zur Unterstützung des Kindes werden, je nach Bedarf, einzeltherapeutische oder gruppentherapeutische Angebote empfohlen.

9.b Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Hochkonflikthafte Eltern

Eltern werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als hochkonflikthaft bezeichnet, wenn zwischen ihnen in Folge einer Trennung über eine längere Zeit ein konstant hohes Konfliktniveau besteht, das sich weder durch gerichtliche noch außergerichtliche Interventionen nachhaltig reduzieren lässt. In erster Linie geht es bei diesen Konflikten um Umgangs- und Sorgerechtsvereinbarungen. Häufig sind mehrere Helfersysteme unterschiedlicher Professionen beteiligt, um bei einer Bearbeitung der Konflikte zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit hochkonflikthaften Eltern ist von einer besonderen Sensibilität gekennzeichnet. Die Prozesse sind lang andauernd und hochkomplex.

Die Zuweisung der hochkonflikthaften Elternpaare an die Oberhausener EB erfolgt in der Regel durch die Erzieherische Jugendhilfe oder das Familiengericht. Im Jahre 2016 wurde eine Schweigepflichtentbindung entwickelt, die es ermöglicht Informationen über die Rahmenbedingungen (Arbeit läuft, Arbeit ist positiv/negativ beendet) an die Erzieherische Jugendhilfe und über diese an das Familiengericht geben zu können.

Seit dem 01.09.2009 sind die verfahrensrechtlichen Regelungen, die auf das „Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ (FGG) und die „Zivilprozessordnung“ (ZPO) verteilt waren, in dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) gebündelt. Durch den § 156 FamFG, Hinwirken auf Einvernehmen,

„(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur

CO-Team

hohes Konfliktniveau

Hinwirken auf
Einvernehmen

Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.“¹³

kann das Familiengericht Eltern in Folge einer Trennung die Empfehlung aussprechen bzw. die Auflage erteilen, sich Unterstützung bei einer EB zu suchen, um den Konflikt auf der Elternebene zum Wohle des Kindes zu lösen. Die Praxis in den Oberhausener EB zeigt, dass familiengerichtliche Auflagen zur Beratung, vor allem sog. hochkonflikthaften Eltern, erteilt werden.

Da die Beratungen in den EB Zeit benötigen, kann das Familiengericht eine Aussetzung des Verfahrens gemäß §§ 21, 136 FamFG beantragen. Eine Aussetzung des Verfahrens bedeutet oftmals, zumindest für den Antragssteller bei Gericht, eine Zunahme an erlebtem Druck, da sich die Umstände, die zur Antragsstellung geführt haben, vorerst nicht ändern. Dieser erlebte Druck betrifft nicht beide Elternteile zu gleichen Teilen und muss in der Beratungsarbeit besondere Berücksichtigung finden.

Das Gebot der Freiwilligkeit gilt auch bei einer gerichtlichen Anordnung, das heißt, es folgen bei Nichtteilnahme keine rechtlichen Konsequenzen. Die EB unterliegen der

¹³ § 156 FamFG

Unterstützung als
Auflage

keine rechtlichen
Konsequenzen

Schweigepflicht. Auch bei einer Entbindung der Schweigepflicht durch beide Elternteile werden nur Statusinformationen zum Beratungsprozess (Prozess läuft/pausiert/ist beendet worden; Zeitpunkt der nächsten angesetzten Termine u.ä.), jedoch keine inhaltlichen Informationen über die Sitzungstermine, an das Gericht weitergegeben.

Ziel der überweisenden Stellen ist es, dass die Eltern einvernehmliche Regelungen erzielen und eine verbesserte Kommunikation untereinander erarbeiten. In allen Fällen hat die Anmeldung der Eltern selbstständig zu erfolgen (siehe Kapitel 3 – exemplarischer Ablauf einer Therapie/Beratung). Seltener wenden sich Eltern direkt an die Oberhausener EB.

Die Beratungs- und Mediationsarbeit mit hochkonflikthaften Familien bringt einen besonders hohen Zeitaufwand und vergleichsweise starke psychische Belastungen für die Therapeuten mit sich. Da herkömmliches Wissen und in anderen Kontexten bewährte Methoden oft nicht ausreichen, um nachhaltige Regelungen mit den Eltern zu treffen, wird nach gesonderten Konzeptionen gearbeitet. So werden z.B. die Beratungen, wie bereits dargestellt, in der Co-Beratung (eine Therapeutin und ein Therapeut) durchgeführt.

verbesserte
Kommunikation

10 Landesstatistik

Im Folgenden werden die kumulierten statistischen Daten aus dem Jahr 2019 der drei Oberhausener EB, wie sie in der Landesstatistik erfasst wurden, vorgestellt und in den Vergleich zu den statistischen Daten aus dem Jahr 2016, 2017 und 2018 gestellt.

Die Prozentwerte beziehen sich auf das Jahr 2019. Aufgrund der Lesbarkeit sind die angegebenen Prozentwerte gerundet.

Betreute Ratsuchend (01.01.2019 bis 31.12.2019)	2118
Neuanmeldungen	1248
Übernahmen aus den Vorjahren	870
in 2019 abgeschlossene Prozesse	1217
davon:	
▪ außerhalb des SGB VIII	62
▪ Familien mit Migrationshintergrund	288

Die folgenden statistischen Daten berufen sich auf die von Seiten des Landes NRW abgefragte Jahresstatistik.

In manchen Tabellen gibt es unterschiedliche Grundgesamtheiten, da sich die statistischen Daten auf unterschiedliche Grundlagen beziehen. So wurden z.B. in den Vorjahren begonnene Prozesse in 2019 abgeschlossen, oder Daten werden nicht in der Landesstatistik erfasst (siehe Kapitel 5.b – Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen).

Im Jahr 2019 konnten 1217 Beratungsprozesse abgeschlossen werden – im Jahr 2018 waren dies 1045.

Dem stehen 1248 Neuanmeldungen im Jahre 2019 gegenüber – diese lagen im Jahr 2018 bei 1249.

Aus der Zahl der Übernahmen aus dem Vorjahr resultiert auch der Unterschied bei der Gesamtzahl der Beratungsfälle (2019: 2118/2018: 1959).

Aus diesen Gründen werden im Weiteren vornehmlich die Prozentwerte und nicht die tatsächlichen Werte im Text dargestellt, um die Verhältnisse von Verteilungen vergleichbarer zu machen.

Wartezeit bei Neuanmeldungen								
Zwischen Anmeldung und erstem Gespräch	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
bis zu 14 Tagen	826	61	858	66	964	77	694	56
bis zu einem Monat	322	24	288	22	175	14	283	26
bis zu 2 Monaten	171	13	114	9	89	7	218	17
Länger als 2 Monate	29	2	33	3	21	2	53	4

Wartezeit von ca.
14 Tagen

In 56% der Anmeldungen konnte eine Wartezeit bis zu einem Ersttermin von bis zu 14 Tagen erreicht werden. Das erklärte Ziel eine Wartezeit von 14 Tagen bei ca. 70 % der Anmeldungen zu erreichen, konnte somit in diesem Jahr nicht erreicht werden. In dieser Grundgesamtheit sind Anmeldungen aus dem Jahre 2018 miterfasst, die einen ersten Termin in den EB im Jahre 2019 erhielten.

Anmeldegründe (bei abgeschlossenen Prozessen)								
Rechtsgrundlage	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
§ 16 KJHG	88	7	42	3	1	>1	0	0
§ 17 KJHG	49	4	67	5	19	2	19	2
§ 18 KJHG	4	0	21	2	10	1	2	>1
§ 28 KJHG	883	78	1047	82	948	91	1110	91
§ 35 a KJHG	17	2	16	1	4	>1	5	>1
§ 41 KJHG	17	2	25	2	6	>1	19	2
Sonstiges	3	0	0	0	0	0	0	0
Außerhalb SGB VIII	78	7	57	4	56	5	62	5

Der Großteil der Anmeldegründe (91%) liegt, wie im letzten Jahr, in dem originären Aufgabenbereich der 3 EB, dem § 28 SGB VIII. (siehe Kapitel 2 - Rechtliche Grundlagen der Arbeit).

Alterstabelle der Kinder/Jugendlichen/Jungen Erwachsenen (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
0 – 2:11	98	9	83	7	88	9	121	11
3 - 5:11	181	17	232	19	203	21	241	21
6 – 8:11	253	24	287	24	197	20	233	20
9 – 11:11	175	16	212	17	195	20	179	15
11 – 14:11	137	13	129	11	98	10	148	13
15 – 17:11	128	12	129	11	114	12	116	10
18 – 20:11	61	6	97	8	68	7	82	7
über 21	28	3	49	4	26	3	35	3

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

In 2019 wurde in den drei Oberhausener EB in den abgeschlossenen Prozessen mit insgesamt 596 weiblichen und 559 männlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gearbeitet (ohne die Anfragen außerhalb KJHG). In 2018 lagen diese Werte bei 464 weiblichen Ratsuchenden und bei 525 männlichen Ratsuchenden.

Die erfassten Daten belegen eine Streuung über die gesamte Altersspanne. Der höchste prozentuale Wert liegt, wie im Vorjahr, mit ~21% in dem Alter von 3 – unter 6 Jahren des Gesamtvolumens. Es lässt sich festhalten, dass das Hauptaufgabenfeld im Alter von 3 bis unter 18 Jahren, mit ~79 % liegt. Im Vorjahr fand in der gleichen

**Hauptaufgabenfeld
im Alter von
6 – 8:11 Jahren**

Altersspanne ebenfalls eine Zusammenarbeit mit ~83 % der anfragenden Ratsuchenden statt. Der Anteil an Eltern mit Kindern unter 3 Jahren stieg um 2 % – von 9 % in 2018 auf 11% im Jahre 2019.

Bildungs- und Berufssituation des Kindes/Jugendlichen/Jungen Erwachsenen (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
Keine institutionelle Betreuung	71	7	66	5	93	9	96	8
Tageseinrichtung für Kinder	251	24	360	30	239	24	274	24
Grundschule	298	28	314	26	268	27	301	26
Hauptschule	22	2	11	>1	7	>1	3	>1
Förderschule	12	1	19	2	15	2	19	2
Realschule	55	5	75	6	56	6	57	5
Gymnasium	115	11	118	10	101	10	109	9
Gesamtschule	126	12	134	11	113	11	139	12
Fachoberschule/Fachschule/Berufskolleg	27	3	28	2	32	3	38	3
Fachhochschule/Hochschule	6	>1	10	>1	7	>1	10	1
in Quali. Maßnahme/Berufsförderung	15	2	11	>1	7	>1	19	2
Berufsausbildung	22	2	34	3	12	1	31	3
Wehr /-Zivildienst	0	0	0	0	0	0	2	>1
berufstätig	8	1	4	>1	2	>1	5	>1
arbeitslos	7	>1	14	>1	4	>1	18	2
sonstiges/unbekannt	25	2	20	2	33	3	34	3

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

Der Hauptanteil der Kinder und Jugendlichen, mit denen gearbeitet wurde, befanden sich in Tageseinrichtungen für Kinder (~24 %) und in der Grundschule (~26 %). In der Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen betrug der Anteil ~32 % und verblieb somit annähernd konstant zum Vorjahr.

Sozioökonomische Situation der Familie (bei abgeschlossenen Prozessen)								
Einkommensquelle	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
Familie lebt überwiegend								
von eigenen Einkünften	820	77	950	78	797	81	924	80
Sozialleistungen	241	23	268	22	192	19	231	20

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

Circa ein Fünftel (20 %) der angemeldeten Familien erhielten Unterstützung zum Lebensunterhalt. Dem steht der Großteil der anfragenden Personen (80 %) gegenüber, die in der Lage sind, überwiegend von ihren eigenen Einkünften zu leben.

eigene Einkünfte

Migrationshintergrund (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
Ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	280	26	334	27	248	25	288	25
Familien in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird	88	8	124	10	122	12	153	13

In dieser Tabelle sind die Werte der Prozesse außerhalb des KJHG nicht eingerechnet.

Insgesamt wurden im Jahre 2019 288 Beratungen mit Familien abgeschlossen, bei denen mindestens ein Elternteil einen Migrationshintergrund hat. Dies entspricht erneut exakt der Prozentzahl des Vorjahres (25 %).

In insgesamt 153 Familien (~13 %) wird vorrangig die Muttersprache und nicht deutsch gesprochen. Gerade in der Zusammenarbeit mit diesen Familien stehen die EB vor besonderen Herausforderungen, um einen gelingenden Prozess initiieren zu können.

248 Familien mit ausländischer Herkunft mind. eines Elternteils

Familiensituation/Anmelder (bei abgeschlossenen Prozessen) Mehrfachnennungen möglich								
Rechtsgrundlage	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
vor/in/nach Trennung und Scheidung	338	30	376	29	283	27	407	34
mit Alleinerziehenden	189	17	217	17	170	16	226	19
mit jungen Menschen unter 21	87	8	154	12	131	13	146	13
mit jungen Erwachsenen über 21	32	3	40	3	36	4	52	4
mit Familien deren Kinder unter 21 sind	729	64	808	64	826	79	957	83

Die Hauptanfragen erfolgen von Familien mit Kindern unter 21 Jahren (~83 %) und jungen Menschen unter 21 Jahren (~13 %). Dieser Trend setzte sich aus den beiden Vorjahren fort. Ein weiterer großer Anteil liegt bei Familien, die sich in Trennung und Scheidung befinden und bei Alleinerziehenden (zusammen ~53%). Auch hier setzte sich der Trend aus den Vorjahren weiter fort. Der kleinste Anteil liegt bei jungen Erwachsenen über 21 Jahren (~4 %).

Die PB nutzt seit 2018 ein Statistikprogramm, das eine genauere Zuordnung der Anfragenden zu einzelnen Items ermöglicht. Dies führt seit 2018 zu einer Veränderung der Zahlen und somit auch zu einer Veränderung der Prozentwerte, so dass die Prozentzahlen hier im Vergleich für 2016 und 2017 weniger aussagekräftig sind, als die tatsächlichen Fallzahlen.

neues
Statistikprogramm

Dauer der Beratung (bei abgeschlossenen Prozessen)								
	2016	% 2016	2017	% 2017	2018	% 2018	2019	% 2019
unter 3 Monaten	679	60	636	50	361	35	280	23
3 bis 6 Monaten	215	19	244	19	192	18	208	17
6 bis 9 Monaten	89	8	169	13	261	25	325	27
9 bis 12 Monate	52	4	79	6	100	10	146	12
12 bis 18 Monate	46	4	87	7	76	7	144	12
18 bis 24 Monate	40	4	30	2	29	3	53	4
länger als 24 Monate	18	2	30	2	26	2	61	5

~23 % der Therapie- und Beratungsprozesse konnten innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. 2018 lag dieser Wert bei ~35 % und 2016 bei ~50 %.

Es ist zu beobachten, dass im Jahr 2019 ein Anstieg von länger andauernden Beratungen und Therapien (6 bis 9 Monate) und (12 bis 18 Monate) festgestellt

Anstieg andauernder
Prozesse

werden kann. Die verbleibenden Beratungsprozesse verteilen sich im Jahr 2019 prozentual ähnlich wie im Jahr 2018.

Durch die Darstellung in den Tabellen über mehrere Jahre hinweg, lassen sich auf Dauer sowohl Veränderungen – aber auch, wie in diesem Jahr in vielen Tabellen sichtbar, die verhältnismäßige Konstanz – der Beratungsarbeit deutlicher erkennen.

Die These aus dem Jahr 2015, dass Anfragen eher einen therapeutischen Hintergrund haben, lässt sich anhand der Länge von Beratungsprozessen im Jahre 2019 bekräftigen. Diese Entwicklungen sind in den Folgejahren weiterhin zu beobachten. Auch unter der Prämisse, dass die in den zurückliegenden Jahren vakanten Stellen nun besetzt sind. Die Erfahrung zeigt ebenfalls, dass die Fälle in den Beratungsstellen über die Jahre hinweg an Komplexität zunehmen.

11 Netzwerkarbeit

Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten der Stadt Oberhausen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Arbeit im Einzelfall. Darüber hinaus erleichtert sie die Koordinierung von präventiven Maßnahmen aller Beteiligten.

Durch das Mitwirken in örtlichen Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen werden gegenseitig Impulse und Vorschläge zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Hilfesystems angeregt und diskutiert.

Aufgrund der Fülle hat die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kooperations- und Netzwerkpartner

- Ärzte
- Allgemeine Sozialberatung des Caritasverbandes Oberhausen
- Regionalteams Erzieherische Jugendhilfe
- (Ambulantes) Hospiz
- Bewährungshilfe
- Bildungs – und Erziehungspartnerschaft für Eltern in Oberhausen
- Die Kurbel
- Drogenberatungsstelle der Stadt Oberhausen
- Ehe- und Lebensberatungsstelle des CV Mülheim/Ruhr
- empOwer
- Ergotherapeuten
- Evangelische Gemeinden des Kirchenkreises Oberhausen
- Evangelisches Familien - Erwachsenenbildungswerk
- Familienzentren
- Familiengericht
- Familienhebammen
- Flüchtlingsberatungsstelle des CV Oberhausen
- Interdisziplinäres Frühförderzentrum IFF, Katholisches Klinikum Oberhausen
- INTEGO
- Jugendgerichtshilfe
- Katholische Familienbildungsstätte des Katholischen Stadthauses Oberhausen
- KIM - Kinder im Mittelpunkt
- Kinderärzte
- Kindertageseinrichtungen
- Krankenhäuser
- Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Niedergelassene (Kinder- und Jugendlichen) Psychiater
- Niedergelassene (Kinder- und Jugendlichen) Psychotherapeuten
- Ökumenische Notfallseelsorge Oberhausen

- Pflegekinderdienst des Caritasverbandes Oberhausen
- Pro Familia
- Regionale Schulberatungsstelle
- Ruhrwerkstatt
- Schulen (Grundschulen /Weiterführende Schulen/Berufskollegs)
- Servicestelle Kinderschutz
- Schulsozialarbeit
- Schwangerenberatungsstelle des CV
- Sozialpädiatrische Zentren
- Sternenzelt
- Suchtberatungsstelle des CV Oberhausen
- Träger der örtlichen Jugendhilfe
- Zielgruppenspezifische Beratungsstellen (z.B Frauenberatungsstellen)
- ZAQ
- u.a.

Arbeitskreise, Runde Tische und Gremien

- AG § 78
- AG Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen im Bistum Essen (AGkE)
- AK Familien erreichen/Frühe Hilfen
- AK Gewalt
- AK Kindergesundheit der Gesundheitskonferenz
- AK Medien
- AK Schulmüdigkeit
- AK Sexueller Missbrauch
- Bildungskonferenz
- Fachkonferenz Familienberatung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen im Bistum Essen (AGkE)
- Fachtag FamFG
- Fortbildungsangebote für Lehrer von IVK-Klassen (Internationale Vorbereitungsklassen) zum Thema Trauma bei Flüchtlingen (neu)
- Jugendhilfeausschuss
- Jugend stärken im Quartier (ehem. 2. Chance)
- Kein Kind zurück lassen
- Kommunales Integrationszentrum
- Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen
- Leiterkonferenz der Evangelischen Beratungsstellen im Rheinland
- Marler Kreis (Vorbereitung der Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen)
- Netzwerk Psychotherapie Oberhausen
- Pooltreffen der Kinderschutzfachkräfte

- Qualitätszirkel ADHS
- RT Alleinerziehende
- Teilnahme am Projekt achtung!
- Teilnahme an Sozialraumgesprächen
- Unterschiedliche Gremien und Einrichtungen der Evangelischen Kirche Oberhausen
- Zusammenarbeit Kinderärzte
- u.a.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen im Stadtgebiet	1
Abbildung 2: Logo des Caritasverbandes Oberhausen e.V.	3
Abbildung 3: Lage der EB-CV	3
Abbildung 5: Logo der EV-BST	6
Abbildung 6: Lage der EV-BST	6
Abbildung 8: Logo der PB	8
Abbildung 9: Lage der PB.....	8

13 Rechtsquellenverzeichnis

13.a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1.

Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2.

Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3.

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1.

ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,

2.

Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,

3.

im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1.

bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,

2.

bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
 3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.
- War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

13.b Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 21 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Das Gericht kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. § 249 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 136 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Das Gericht soll das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.
- (2) Hat der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens beantragt, darf das Gericht die Scheidung der Ehe nicht aussprechen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.
- (3) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
- (4) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

14 Literaturverzeichnis

Hrsg. MENNE, Fachliche Grundlagen der Beratung – Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis

Fürth 2015

BKE – 2/12 – Informationen für Erziehungsberatungsstellen – Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen

Fürth 2012/2013

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, QS 22 – Qualitätsprodukt Erziehungsberatung

Düsseldorf 1999

SGB VIII – Sozialgesetzbuch – 47. Auflage

München 2018

WIESNER, FEGERT, LOOS, SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – Kommentar – Auflage 4

München 2011

15 Glossar

AD(H)S	Aufmerksamkeitsdefizit- (Hyperaktivitäts) Syndrom
bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EB	der drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen
EB-CV	Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
EFL	Ehe-, Familien- und Lebensberatung
EV-BST	Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
FamF	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamZ	Familienzentren
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
KIM	Kinder im Mittelpunkt
KTE	Kindertageseinrichtungen
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
MEB	Mobile Erziehungsberatung
PB	Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
VzÄ	Vollzeitäquivalenz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZPO	Zivilprozessordnung

16 Impressum

Monika Benczek
Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen
Am Förderturm 8
46049 Oberhausen

Dr. Gereon Heindrichs
Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstr. 73c
46045 Oberhausen

Daniel Post
Psychologische Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern
Schwarzwaldstr. 25 – 27
46119 Oberhausen

Deckblatt:
David Erlenkamp



Jürgen Schmidt

Beigeordneter

Dezernat 3/Familie, Schule, Integration und Sport

Stand: Mai 2020